

**Bachelor Arbeit**  
**Hochschule Luzern - Soziale Arbeit**

# **Formelle Politische Partizipation**

## **Verantwortung, Förderung, Forderung**



**Vom Stimmrecht in der Schweiz und der Tätigkeit der  
Soziokulturellen Animation**

**Vasilije Vranić**  
**2016**



**Bachelor-Arbeit**  
Ausbildungsgang **Soziokultur**  
Kurs **TZ 2011-2016**

**Vasilije Vranić**

**Formelle Politische Partizipation - Verantwortung, Förderung, Forderung**

Vom Stimmrecht in der Schweiz und der Tätigkeit der  
Soziokulturellen Animation

Diese Bachelor-Arbeit wurde im Juli 2016 in 3 Exemplaren eingereicht zur Erlangung des vom  
Fachhochschulrat der Hochschule Luzern ausgestellten Diploms für **Soziokulturelle Animation**.

---

Diese Arbeit ist Eigentum der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Sie enthält die persönliche  
Stellungnahme des Autors/der Autorin bzw. der Autorinnen und Autoren.

---

Veröffentlichungen – auch auszugsweise – bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Leitung  
Bachelor.

---

Reg. Nr.:

---

Originaldokument gespeichert auf LARA – Lucerne Open Access Repository and Archive der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern



Dieses Werk ist unter einem  
Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz Lizenzvertrag  
lizenziert.

Um die Lizenz anzuschauen, gehen Sie bitte zu <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/>  
Oder schicken Sie einen Brief an Creative Commons, 171 Second Street, Suite 300, San Francisco, California  
95105, USA.

#### Urheberrechtlicher Hinweis

Dieses Dokument steht unter einer Lizenz der Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle  
Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz <http://creativecommons.org/>

Sie dürfen:



**Teilen** — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten  
Zu den folgenden Bedingungen:



**Namensnennung** — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur  
Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder  
angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber  
unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.



**Nicht kommerziell** — Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.



**Keine Bearbeitungen** — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt  
aufbauen dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.  
Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter welche dieses Werk fällt,  
mitteilen.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers  
dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.

Eine ausführliche Fassung des Lizenzvertrags befindet sich unter <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/legalcode.de>

**Die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit**

**empfiehlt diese Bachelor-Arbeit**

**besonders zur Lektüre!**



## **Vorwort der Schulleitung**

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von zehn Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Soziokulturell-animatorisches Denken und Handeln ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es ist daher nahe liegend, dass die Diplomandinnen und Diplomanden ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Soziokulturellen Animatorinnen und Animatoren mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachleuten aufgenommen werden.

Luzern, im August 2016

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit  
Leitung Bachelor



## **Abstract**

Vasilije Vranić widmet seine Bachelor Arbeit der Untersuchung des politischen Auftrages der Soziokulturellen Animation. Als Teildisziplin der Sozialen Arbeit erfüllt sie dabei die gleichen politischen Funktionen, übersetzt sie jedoch auf das eigene Berufsfeld.

Insbesondere die konkrete Verantwortlichkeit in Bezug auf die Förderung Formeller Politischen Partizipation, und, in noch engerem Sinne, des Stimmrechts liegt im Fokus dieser Arbeit. Das Stimmrecht ist dabei eines der Grundpfeiler der Demokratie als Regierungsform in der Schweiz und stellt das direkteste Instrument zur politischen Bürgerbeteiligung. Es ermöglicht den Stimmberechtigten auf Bundesebene über die Volksabstimmungen eine unmittelbare Einflussnahme auf die Bundesverfassung und die Bundesgesetze.

Daraus stellt sich Frage, wo die Verantwortlichkeit für die Förderung und Pflege dieses obersten Gutes einer direktdemokratisch regierenden Gesellschaft liegt und welche Rolle die Professionellen der Soziokulturellen Animation, als Teil der Menschenrechtsprofession Soziale Arbeit, in diesem Kontext einnehmen. Schliesslich verpflichtet sich die Profession in ihrem Berufskodex der demokratiefördernden Partizipation.

Um diese Frage zu beantworten wurde in der Literatur zu den Thematiken Demokratie, Formelle Politische Partizipation und Soziokulturelle Animation geforscht. Nachdem der Prozess direkter Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung beleuchtet wurde, sind die Spuren der Sozialen Arbeit und der Soziokulturellen Animation von ihren Theorien, ihrer Handlungsmaxime bis in ihre Institutionen verfolgt worden. Die gewonnen Erkenntnisse sind sodann in einem klaren Auftrag der Soziokulturellen Animation zur Förderung ebendieser Prozesse verdichtet und ihre Bedeutung für die Profession als Ganzes ausformuliert worden.



# Danksagung

Ich danke der Hochschule Luzern - Soziale Arbeit für die letzten Jahre und vielen Erfahrungen welche ich sammeln durfte. Ich bin in dieser Zeit als Fachperson und als Mensch gewachsen. Diese Arbeit ist das Resultat dieser Entwicklung.

Ich danke meinen Dozentinnen und Dozenten, welche mich begleiteten, berieten, coachten und lehrten.

Ich danke den Bibliothekarinnen der Mediothek dafür, dass sie mich selbst nach Feierabend noch weiter in ihren Räumlichkeiten arbeiten liessen.

Ich danke für den fachlichen Austausch und den gegebenen Informationen der Bundeskanzlei, dem Zentrum für Demokratie Aarau sowie dem Bundesamt für Statistik.

Ich danke meinen Mitstudentinnen und Mitstudenten für die vielen konzentrierten, ernsten, spannenden und auch lustigen Gespräche.

Ich danke meinen Freunden für die Zeit die sie sich nahmen um mir zu zu hören und mir wichtige Stunden zu schenken.

Ich danke meinem kum und meiner kuma, für dass sie mich bei sich in Luzern so herzlich aufgenommen hatten.

Ich danke meiner Frau und ihrer Mutter für ihre Geduld. Sie hat mir stets den Rücken freigehalten.

Ich danke meinen Mädchen, dass sie so viel Verständnis für mich hatten und mich arbeiten liessen.

Ich danke meiner Mutter für alles was sie für mich getan hat.



## Abbildungs-, Tabellen- und Bildverzeichnis

<i>Abbildung 1</i>	Partizipation eingebettet in die Strukturierungstheorie	S. 19
<i>Abbildung 2</i>	Rolle der Soziokulturellen Animation in Partizipationsprozessen zwischen Teilsystem und Lebenswelt	S. 20
<i>Abbildung 3</i>	Trippelmandat der Sozialen Arbeit	S. 34
<i>Tabelle 1</i>	Herrschaftstypologien nach Aristoteles	S. 16
<i>Tabelle 2</i>	Grundrechte nach BV mit Bezug zur politischen Partizipation in der Schweiz	S. 23
<i>Tabelle 3</i>	Voraussetzung für das Stimmrecht und rechtliche Grundlagen	S. 26
<i>Tabelle 4</i>	Stimmberechtigte und Stimmbeteiligung seit 2000 in der Schweiz	S. 29
<i>Tabelle 5</i>	Berufsprofile der Teilprofessionen der Sozialen Arbeit	S. 35
<i>Tabelle 6</i>	Unterschiede in den auftrags- und themenbezogenen Voraussetzungen der Berufsfelder	S. 35
<i>Tabelle 7</i>	Mögliche Richtungen der Politischen Bildung in der Soziokulturellen Animation	S. 41
<i>Titelbild</i>	Symbolbild Abstimmung Gefunden unter <a href="http://www.svp-orpund.ch/news-lesen/items/abstimmung-vom-14062015.html">http://www.svp-orpund.ch/news-lesen/items/abstimmung-vom-14062015.html</a>	



# Inhaltsverzeichnis

Abstract .....	1
Danksagung.....	3
Abbildungs-, Tabellen- Bildverzeichnis .....	5
Inhaltsverzeichnis.....	7
<b>1 Einleitung.....</b>	<b>11</b>
1.1 Thema.....	11
1.2 Fragestellung.....	12
1.3 Eingrenzung und Begrifflichkeit .....	12
1.4 Ziel .....	14
1.5 Aufbau der Arbeit .....	14
<b>2 Theoretische Grundlagen .....</b>	<b>15</b>
2.1 Demokratische Grundwerte .....	16
2.2 Partizipation.....	19
2.3 Sozialer Frieden und Soziale Kohäsion.....	21
2.4 Das Recht zu Partizipieren.....	22
2.5 Demokratische Sozialisation .....	24
2.6 Politische Partizipation und die Berufsethik der Sozialen Arbeit .....	24
2.7 Politische Bildung und Soziokulturelle Animation .....	25
2.8 Konklusion.....	25
<b>3 Gegenwärtige Situation in der Schweiz .....</b>	<b>26</b>
3.1 Gesetzliche Grundlage.....	26
3.2 Politische Praxis .....	27
3.2.1 Daten zur Praxis .....	30
3.2.2 Wandel .....	31
3.3 Gesellschaftliche Bedeutung .....	33
3.4 Rolle/Funktionen der Sozialen Arbeit im Kontext.....	33
3.5 Konklusion.....	34



<b>4</b>	<b>Politische Verantwortung und Möglichkeiten der SKA .....</b>	<b>35</b>
4.1	Politischer Auftrag & Mandat der Sozialen Arbeit .....	35
4.2	Abgrenzung zu den Professionen der SA & Fokus SKA.....	37
4.3	Verantwortung & Kompetenzen der SKA .....	39
4.4	Förderung & Massnahmen der SKA .....	41
4.5	Überprüfung & Evaluation der SKA.....	42
4.6	Konklusion.....	43
<b>5</b>	<b>Fazit .....</b>	<b>44</b>
5.1	Beantwortung der Forschungsfragen .....	44
5.2	Bedeutung für die Soziale Arbeit und die SKA.....	47
5.3	Ausblick und Handlungsempfehlungen .....	48
5.4	Persönliche Einschätzung .....	49
<b>6</b>	<b>Quellenverzeichnis .....</b>	<b>51</b>
6.1	Literaturverzeichnis .....	51
6.2	Anhang .....	55



# 1 Einleitung

Die direkte Demokratie gewährleistet in der Schweiz die politische Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger. Mit der Volljährigkeit und der Staatsbürgerschaft steht es sodann allen offen, von ihrem Stimm- und Wahlrecht Gebrauch zu machen oder nicht. Durch die beinahe uneingeschränkte Möglichkeit sich informieren zu können kann angenommen werden, dass sich die Menschen welche sich politisch beteiligen wollen dies auch können und tun. Somit wird aus dem einerseits Recht auf politische Teilhabe und andererseits Möglichkeit auf freie Meinungsbildung und Meinungsäusserung die Basis für eine Demokratische Gesellschaft schlechthin gelegt. Doch es stellt sich die Frage, ob diese Voraussetzungen genügen. Die Inhalte und Themen von Abstimmungen sind hoch komplex und betreffen verschiedenste politische Felder auf kommunaler, kantonaler oder nationaler Ebene. Der Bevölkerungsteil welcher sich dank Bürgerrecht beteiligen darf, informiert sich, wenn dann selbst. An dieser Stelle steht die Art und Weise wie diese Themen in der Öffentlichkeit diskutiert werden sicher in direktem Zusammenhang mit der Niederschwelligkeit dergleichen; wird auf einem hohem Niveau diskutiert besteht die Gefahr, dass sich ein Teil der Bevölkerung nicht daran beteiligen kann, weil ihr das nötige bildungsbiografische Wissen und die kognitiven Fähigkeiten fehlen. Weiter eröffnet sich die Frage, ob, bei einem Anteil von gut einem Viertel der Bevölkerung, die Menschen ohne Schweizer Staatsangehörigkeit in einer Demokratie weiterhin als rechtlich zweitklassiert gelten dürfen. Denn nur in wenigen Gemeinden der Schweiz ist das Ausländerstimmrecht umgesetzt. So gesehen ist also die Möglichkeit zur politischen Teilhabe keine einmalig eingeführte und seitdem statische politische Handhabe, sondern stark dem Wandel einer Gesellschaft ausgesetzt. Es bedarf ihn kritisch zu betrachten, wenn nötig anzupassen und zu fördern. Die Soziokulturelle Animation, als Teil der Menschenrechtsprofession Soziale Arbeit, kann nicht nur einen wichtigen Beitrag in diesem Prozess leisten; sie ist bereits ein Bestandteil dieses Prozesses.

## 1.1 Thema

Durch die Formelle Politische Partizipation, auf welche später noch ausführlicher eingegangen wird, wird die direkte Demokratie in der Schweiz umgesetzt. Die Direkte Demokratie lebt dabei von der quantitativen Beteiligung der zur Wahl- und Abstimmung Berechtigten. Somit sollte das Interesse einer möglichst hohen Beteiligung gegeben sein. Dadurch entsteht nämlich ein möglichst wahrheitsgetreues Abbild des sogenannten Volkswillens. Untersucht wurde in wessen Zuständigkeit es fällt, ob sich die Menschen welche die Möglichkeit auf politische Teilhabe haben, auch beteiligen. Dabei steht nicht alleine die Verantwortung für die politische Partizipation im Fokus; sondern wie sie überprüft, gefördert und allenfalls sogar gefordert wird.

Die Professionen der Sozialen Arbeit haben hier aus unterschiedlichen Gründen einen Handlungsbedarf. Insbesondere für die Soziokultur, welche durch die Animation stärker als die Sozialarbeit und die Sozialpädagogik, die Prinzipien des Empowerments, der Sozialen Kohäsion und der Partizipation als Demokratisierungsprozess hervorhebt, eröffnet sich ein grosses und bislang wenig wahrgenommenes Tätigkeitsfeld. Diese Bachelor-Arbeit stellt einen direkten Zusammenhang zwischen der Formellen Politischen Partizipation in der Schweiz und der Soziokulturellen Animation her.

## 1.2 Fragestellung

Untersucht wird in erster Linie die Verantwortung für die politische Teilhabe der Bevölkerung in der Schweiz. Welche Instanzen aus Politik und Verwaltung sind für ihre Umsetzung verantwortlich und wie wird ebendiese Verantwortung im konkreten Falle umgesetzt. Folgende Teilfragen werden durch die Arbeit leiten:

***Wer ist für die Formelle Politische Partizipation der Bevölkerung in der Schweiz als Stimmrecht verantwortlich?***

***Wie wird diese Verantwortlichkeit wahrgenommen?***

Dabei soll nicht nur auf den rechtlichen Auftrag fokussiert werden. Die Soziale Arbeit als Profession der Menschenrechte verfolgt in dieser Hinsicht vielmehr einen ethisch formulierten, gesellschaftlichen Auftrag mit dem Ziel, sozialer Ungleichheit entgegen zu wirken. Beat Schmocker beschreibt sie in diesem Sinn treffend auch als "moralische Antwort auf praktische soziale Probleme" (2011, S20). Der Soziokulturellen Animation indes stehen hierbei, durch ihre "breiten Palette an Tätigkeiten" mit den Menschen unterschiedlichster Zielgruppen eine Vielzahl von Möglichkeiten zu, diesen Auftrag anzugehen (Spierts, 1998, S. 70). Ob nun die Professionellen der Soziokultur in der Schweiz selbst aktiv in der Förderung von Formeller Politischen Partizipation beteiligt sind, und wie sie das tun, führt uns zur Hauptfrage dieser Bachelor-Arbeit:

***Wie nimmt die Soziokulturelle Animation ihre Aufgabe in der Förderung von Formeller Politischen Partizipation als Stimmrecht in der Schweiz wahr?***

## 1.3 Eingrenzung und Begrifflichkeit

Um den Rahmen dieser Arbeit sauber abstecken zu können, bedarf es vorab einiger inhaltlichen Eingrenzungen und Definitionen. Wo nicht weiter vermerkt, werden die Erklärungen in diesem Umfang belassen. Was noch zusätzliche Erläuterung und Auseinandersetzung braucht, wird in den darauf verwiesenen Kapiteln näher betrachtet.

Die Formelle Politische Partizipation in der Schweiz, aus der Perspektive der Soziokulturellen Animation, ist bereits thematisch, geografisch und fachspezifisch formuliert. Für die Beantwortung der im Vorfeld gestellten Fragen ist ausserdem folgender Rahmen nötig:

*Demografisch* Diese Arbeit bezieht sich auf die Förderung Formeller Politischer Partizipation der gesamten mündigen Bevölkerung in der Schweiz. Da wir uns ausschliesslich mit dem bestehendem Stimm- und Wahlrecht beschäftigen werden, können in diesem Rahmen Kinder und Jugendliche bis zur Volljährigkeit im Umfang dieser Arbeit leider nicht mit eingeschlossen werden. Da Jugendliche aber, zumindest altersbezogen, an der Schwelle zur Stimm- und Wahlberechtigung stehen, wird im Unterkapitel 2.5 Demokratische Sozialisation, 2.7 Politische Bildung, 3.2.2 Wandel, 4.4 Förderung & Massnahmen SKA der Fokus auf sie gelegt. Des Weiteren wird nicht näher auf die Geschlechtsthematik eingegangen, da es nach Schweizer Recht in Bezug auf Geschlecht zumindest beim Stimm- und Wahlrecht keine Benachteiligungen mehr gibt.

*Chronologisch* In dieser Arbeit finden sich weder geschichtliche Abrisse zur Sozialen Arbeit noch zur Entwicklung des Stimm- und Wahlrechts in der Schweiz. Es wird lediglich im Kapitel 2.7 Politische Bildung und Soziokulturelle Animation auf die Entstehungszeit und Tradition der Soziokulturellen Animation Bezug genommen, um einen für diese Arbeit notwendige und möglichst treffende Definition der Animierenden Soziokultur formulieren zu können.

Ausser den Theorien kommen alle Daten aus den ersten 15 Jahren des 21 Jahrhunderts. Auch werden die Trends und der Wandel aus nur dieser Zeitspanne genauer betrachtet (siehe 3.2.2 Wandel).

Des Weiteren sind an dieser Stelle noch einige Begriffe zu klären. Obwohl auf alle nachfolgenden Begriffe im späteren Verlauf der Arbeit noch eingegangen wird - siehe dazu auch an dieser Stelle die Kapitelverweise - erleichtert eine vorgängige kurze Klärung doch die Verständlichkeit.

*Teilhabe, Teilnahme und Partizipation* werden nicht synonym verwendet. *Teilhabe* ist nach Simon Brombacher als eine von oben ermöglichende, oder in unserem Falle, rechtlich gewährleistende Form politischer Partizipation zu verstehen (Brombacher, 2012; zit. in El-Maawi, 2015, S.8). Doch erst durch das Wahrhaben dieses Rechts *nimmt* man letztendlich von unten an den strukturbildenden Prozessen *teil*. *Teilhabe* und *Teilnahme* sind somit Teilstücke der Partizipation (mehr dazu unter 2.2 Partizipation und 3.4 Rolle/Funktion der Sozialen Arbeit im Kontext). Vor allem Politische *Teilhabe* der Bevölkerung meint also nicht nur das Vorhandensein und die Pflege politischer Rechte, sondern mehr noch die Möglichkeit, diese mitzugestalten.

*Informelle und Formelle Politische Partizipation* sind zwei Wege Politische Partizipation zu realisieren. Beide sind rechtlich legal, wobei die Formelle gesetzliche Instrumente und die Informelle verschiedene Beteiligungsmethoden zur Partizipation sind (siehe Abb. 2 unter 2.2 Partizipation, Kapitel 2.3 Das Recht zu partizipieren und *Anhang 2*).

Das *Stimm- und Wahlrecht in der Schweiz* wird nachfolgend mit Stimmrecht abgekürzt, da auf nationaler Ebene und in den Kantonen zusammen fällt. Es wird unter 3.1 Gesetzliche Grundlagen und 3.2 Politische Praxis genauer erläutert. Ausserdem wird sich diese, aufgrund des Föderalismus und sehr vielfältigen Gesetzgebungen auf kantonaler und kommunaler Ebene, auf das nationale und in allen Kantonen einheitliche Stimmrecht Bezug genommen. Die kantonalen und kommunalen Unterschiede werden im Unterkapitel 3.1 und im *Anhang 3* vollständigshalber kurz aufgezeigt.

Die *Soziale Arbeit*, wo sie als Ganzes gedacht ist, wird in jedem Fall so erwähnt und ausgeschrieben. Ihre Teilprofessionen, die Sozialarbeit (SA), die Sozialpädagogik (SP) und die Soziokulturelle Animation (SKA), findet man in dieser Arbeit einfachheitshalber in den Kapitelüberschriften und Titeln unter ihren Kürzeln. Ansonsten werden auch sie ausgeschrieben. Weiter wird mit Animierende Soziokultur und Soziokulturelle Animation das Gewicht auf Soziokultur bzw. Animation gelegt, umschreiben aber dieselbe Professionelle Haltung und Praxis.

*Bürger/Innen, Bevölkerung und Gesellschaft* wird nicht synonym verwendet. Als Bürgerin und Bürger werden Menschen mit Schweizer Bürgerecht und als Bevölkerung und/oder Gesellschaft alle Menschen, welche in der Schweiz leben, benannt.

## **1.4 Ziel**

Diese Bachelor-Arbeit richtet sich an die Professionellen der Sozialen Arbeit, insbesondere an die der Soziokulturellen Animation. Sie kann als Handlungsgrundlage dafür dienen, die Soziokulturelle Animation als Teil der ohnehin stark politischen Sozialen Arbeit, politisch zu Denken. Dabei werden einerseits der deutlich definierte Auftrag politisch aktiv mit zu gestalten aufgezeigt, und andererseits die Notwendigkeit dieser Aktivität anhand von Beispielen und Zahlen aus der politischen Praxis dargelegt. Diese Arbeit zeigt auf, wie die Soziokulturelle Animation den politischen Auftrag der Sozialen Arbeit als Ganzes wahrnehmen kann. Die Leserinnen und Leser sind indes aufgefordert, die eigene professionelle Handlungsweise kritisch zu hinterfragen und an Stellen, wo diese Arbeit an ihre Grenzen stösst, sie weiter zu denken.

## **1.5 Aufbau der Arbeit**

Um die beiden Anfangs gestellten Teilfragen und die Hauptfrage beantworten zu können, sind zu allererst im zweiten Kapitel die dafür nötigen theoretischen Grundlagen dargelegt. Begonnen wird mit der genauen Bedeutung und Definition von Partizipation im Allgemeinen, bevor wir uns mit der Bedeutung von Demokratie auseinandersetzen. An dieser Stelle ist auch der Bezug der Sozialen Arbeit zur Förderung partizipativer und demokratischer Prozesse hergestellt.

Das dritte Kapitel zur gegenwärtigen Situation in der Schweiz setzt sich mit den gesetzlichen Grundlagen Formeller Politischer Partizipation auseinander. Auch erhält man einen Einblick in die momentane politische Praxis, die Entwicklungen der letzten Jahre sowie die genaue Rolle der Sozialen Arbeit, mit Fokus auf die Soziokulturelle Animation, in diesen Prozessen.

Daraufhin wird der Blick im vierten Kapitel stärker auf die politische Verantwortung der Professionellen der Soziokultur gelegt. Der politische Auftrag, das Trippelmandat und die effektiven Massnahmen zur Förderung und Forderung von Formeller Politischer Partizipation werden an dieser Stelle kritisch betrachtet.

Nach jedem dieser Kapitel sind die wichtigsten Erkenntnisse in einem Zwischenfazit zusammengefasst. Im fünften und letzten Kapitel kehren wir zu unseren Forschungsfragen zurück und beantworten diese mit Hilfe der Zwischenfazits. Daraus wird die Bedeutung für die Soziale Arbeit und die Soziokulturelle Animation geschildert, worauf der Autor eine eigene Einschätzung auf die Ergebnisse gibt und die Arbeit damit abschliesst.

## 2 Theoretische Grundlagen

Formelle Politische Partizipation ist vielschichtig. Um sich ihr aus theoretischer Richtung nähern zu können, muss sie in ihre Bestandteile zerlegt werden. Als erstes ist da die Partizipation, welche das Bertelsmann Lexikon (1999) einfach und prägnant als "das Teilhaben an etwas" übersetzt (S.220). Der Begriff ist jedoch komplexer und vielfältiger und bedarf einer genaueren Definition.

Weiter ist da das Formelle, was als Rahmen oder Gesetz für etwas verstanden wird. Der Duden übersetzt es unter anderem gar als "dem Gesetz oder der Vorschrift entsprechend", oder als etwas mit "offiziellem" Charakter (2016). Etwas Formelles befolgt, so gesehen, die gegebenen Regeln und Gesetzmässigkeit. Es wird gewährleistet und zur Verfügung gestellt. Jedoch werden Regeln nicht nur von oben gewährleistet, sondern auch von unten befolgt, gebrochen oder gefordert. Diese Regeln und Gesetze können aus der Perspektive derer, welche betroffen sind, so als Recht gedeutet werden. Das Recht auf das Formelle muss, der Verständlichkeit wegen, ebenfalls stärker beleuchtet werden.

Zuletzt geht es um die politischen Prozesse Formeller Partizipation. Nach der Strukturierungstheorie von Gregor Husi (2010) ist Politik eines von vielen Lebensbereichen des Menschen. Innerhalb dieser Lebensbereiche nimmt er unterschiedliche Rollen wahr, welche in Leistungs- oder Empfangsrollen unterteilt sind (S.116). Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger stehen nach Husi in der Empfängerrolle, da sie nicht gestalten, sondern nutzen. Die Soziale Arbeit, als Vertreterin ihrer Adressatenschaft oder eben "Interessensvertreterin", sollte demzufolge in der Leistungsrolle stehen (S.117). Die genaue Position der Sozialen Arbeit in diesen Prozessen und ihr Verhältnis zur "Zielgruppe Bevölkerung" muss dementsprechend auch definiert werden.

## 2.1 Demokratische Grundwerte

Um sich überhaupt den Grundwerten eines demokratischen Verständnisses von Gesellschaft nähern können, muss zuallererst die Demokratie selbst betrachtet werden. Bei der Demokratie handelt es sich, nach Peter Rinderle (2015), in erster Linie um eine Herrschaftsordnung oder, noch etwas allgemeiner ausgedrückt, um eine Organisationsstruktur einer Gruppe von Menschen (S.2). Dabei ist Organisation nicht etwa als ein institutionelles Gefüge zu sehen, sondern als Prozess der Planung und der Entscheidungsfindung. Die Besonderheit der Demokratie ist, dass allen Mitgliedern einer Gemeinschaft das Recht und die Möglichkeit gegeben wird, an diesen Entscheidungsfindungsprozessen teil zu haben (siehe zur Unterscheidung von Teilhabe und Teilnahme nachfolgendes Kapitel 2.2 Partizipation). Doch ist sie auch wertefrei. Inhaltlich menschenrechtsverletzende Volksentscheide können somit ebenso grundlegend demokratisch gefällt werden, wie die Planung der Ferien einer mehrköpfigen Familie. Das zeigt auch die Praxis in der Schweiz, welche im Februar 2016 mit der Abstimmung zur Durchsetzungsinitiative zum wiederholtem Mal eine nicht menschenrechtskonforme Verfassungsvorlage zur Abstimmung zuliess (siehe *Anh. 1* "Wandpunkte"). Weiter steht es einer Gemeinschaft auch frei, wie die Demokratie ausgestaltet wird. Hier gibt es endlos viele verschiedene Möglichkeiten. Für die Bearbeitung unserer Forschungsfrage ist vor allem relevant, wer alles zugelassen wird mitzuentcheiden und somit zum "Volk" gehört und wie die Aufgabenverteilung zur Pflege und Entwicklung dieser demokratischen Prozesse verteilt sind. Als weiteres, für die Schweiz relevantes Beispiel dieser unterschiedlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten von Demokratie als Herrschaftsform, können die Stellvertreterparlamente, welche vom Volk gewählt sind um selber wieder in den Kammern abzustimmen, aufgeführt werden.

Doch wenden wir uns wieder den demokratischen Grundwerten zu. Rinderle (2015) führt aus, dass nach Aristoteles und, in ähnlicher Form, auch schon nach Platon, es sechs unterschiedliche Herrschaftstypen gibt, welche sich nach quantitativ-deskriptiver (Anzahl Entscheidungsträger) und qualitativ-normativer Merkmalen unterscheiden lassen.

	<b>Gemeinwohl</b>	<b>Eigeninteresse</b>
<b>Herrschaft des Einen</b>	Monarchie	Tyrannie
<b>Herrschaft der Wenigen</b>	Aristokratie	Oligarchie
<b>Herrschaft der Menge</b>	Politie	Demokratie

*Tabelle 1:* Herrschaftstypologien nach Aristoteles (Quelle Rinderle, 2015)

Diese Herrschaftsformen stehen nicht bloss nebeneinander, sie konkurrenzieren sich gar. Es muss also Gründe für oder gegen eine Herrschaftsform geben und Menschen, welche zwischen unterschiedlichen Summen jener abwägen. Aristoteles fügt der Bewertung dieser sechs Herrschaftsformen einen weiteren soziologischen Aspekt hinzu. Er benennt die Demokratie als "Herrschaft der Armen" (2015, S.17-18). Beachtet man den Umstand, dass im alten Griechenland ein relativ unüberschreitbares Klassenverständnis herrschte, in welchem Wohlstand oder gar Reichtum ausschliesslich für die oberen Schichten bestimmt war, wird schnell klar, dass mit diesen Armen das Volk gemeint ist. Es handelt und regiert, wie die Wenigen mit Macht in einer Oligarchie, zum Wohle der eigenen Schicht und aus Eigeninteresse. Diese Form von Demokratie hat wenig mit Wohlfahrt oder gar Umverteilung zu tun. Ein solches Demokratieverständnis ist absolut und vergisst den Anfangs erwähnten Facettenreichtum in der Ausgestaltung der Demokratie. Doch findet sich hier bereits ein erster Hinweis auf das für die Demokratie nötige Menschenbild. Nämlich die Bereitschaft einer grösseren, in ihren persönlichen Interessen heterogenen, Gruppe von Menschen, sich politisch zu aktivieren, sich zu beteiligen und die gesellschaftliche Verantwortung, welche mit Herrschaft einhergeht, gemeinsam zu tragen.

Diese Attribute finden sich viele hundert Jahre später 1755 bei Jean-Jaques Rousseau wieder. Er geht sogar weiter und spricht dem Menschen ein von Natur aus gutes Wesen zu (2000a, S.98). Durch seine Definition des *Gesellschaftsvertrages* setzt er zusätzlich eine völlig neue Betrachtungsweise der Demokratie als staatliche Organisationsform. Er setzt darin den Menschen als untrennbaren Teil der Gesellschaft ein und die Gewährleistung seiner individuellen Freiheit und Wohlfahrt als einen der wichtigsten gesellschaftlichen Aufträge. Der Staat ist hierfür bloss Mittel zum Zweck und dient der Organisation der Wohlfahrt, Freiheit und des Lebens schlechthin. Jedoch muss sich ihm, solange er seinen Auftrag erfüllt, jeder Mensch unterordnen. Er unterstreicht jedoch auf jeden Fall die Freiwilligkeit und den Freien Willen, weitere wesentliche Grundzüge des Verständnisses von Demokratie (Rousseau, 2000b, S.25-28). Das hier entstehende Spannungsfeld bei der Ausgestaltung der Strukturen für Demokratie erkennt er gleich selbst und erläutert:

Finde eine Form des Zusammenschlusses, die mit ihrer gemeinsamen Kraft die Person und das Vermögen jedes einzelnen Mitglieds verteidigt und schützt und durch die doch jeder [sic!], indem er [sic!] sich mit allen vereinigt, nur sich selbst gehorcht und genauso frei bleibt wie zuvor. (zit in Rinderle. 2015, S.25)

Nichtsdestotrotz soll die vertragliche Natur dieses Abkommens zwischen Individuum, Gesellschaft und somit auch Staat das gegenseitige Wohlwollen absichern, die Freiheit gewährleisten und den Staat dadurch wiederum schützen. Der einzelne Mensch ist dabei niemandem gehorsam schuldig, ausser sich selbst; er gestaltet die Gesetze gleich selbst mit. Woraus Freiheit aber besteht, bleibt bei Rousseau unklar. Doch genügen dieses Zwischen-den-Zeilen-Lesen bei Aristoteles und der Gesellschaftsvertrag von Rousseau nicht ganz. Gebhard Kirchgässner und seine Kollegen Lars Feld und Marcel Savioz (1999) beschreiben, zeitlich wieder ein gutes Stück später, präziser, von welchen Prinzipien die Demokratie ausgeht:

Unsere moderne Demokratiekonzeption geht im Prinzip davon aus, dass die Bürgerinnen und Bürger mündig und autonom sind und dass sie deshalb im politischen Bereich gleichberechtigt und frei gemeinsam über ihre Angelegenheiten beraten und entscheiden können und sollen. Institutionell umgesetzt bedeutet dies in der heutigen Demokratie, dass bei solchen Entscheidungen jede Bürgerin und jeder Bürger genau eine Stimme hat und dass diese in einer freien und geheimen Wahl bzw. in einer Abstimmung unbeeinflusst von anderen abgeben dürfen. (S.9)

Zusammenfassend heisst das also, dass es für den Menschen in einer Demokratie bedeutet, dass er von Geburt an mündig, autonom, gleich und frei ist, gegenseitig Verantwortung übernimmt und dem anderen Vertrauen schenkt. Doch sind noch wichtige Aspekte der Demokratie unerwähnt geblieben. In der bisherigen Ausführung haben wir uns lediglich auf die *Form* der Entscheidungsfindung beschränkt. Wie Rinderle ausführt, fügte der Utilitarist John Stuart Mill dem Konstrukt noch einen weiteren Faktor hinzu; er hebt die Legitimation der Demokratie für die Menschen die mit ihr Leben, auf die Ebene des Nutzens (2015, S.30). Er kann die Frage, ob die Demokratie als Organisations- und Staatsform den Menschen den höchstmöglichen Nutzen bringt, nicht mit einem klaren Ja beantworten. Um nämlich den höchstmöglichen Benefit aus der Demokratie ziehen zu können, müssten alle Menschen dieser demokratischen Gesellschaft souverän und genug stark befähigt sein zu partizipieren. Er unterscheidet also erstmals zwischen der blossen quantitativen Teilnahme der Bevölkerung an Entscheidungsprozessen und der qualitativen Fähigkeit teilzunehmen. Ausserdem fügt er hinzu, dass die Tendenz auch in Demokratien immer Richtung Machtballung geht anstatt Machtverteilung (ebd., S.31-32). So gesehen erscheint die Demokratie nicht als Selbstläuferin. Sie ist ein gesellschaftspolitisches Konstrukt, welches der aktiven Förderung der Menschen, welche in ihr leben, bedarf. Ein besonderes Augenmerk gilt, wenn man die Gedanken von Mills weiterspinnt, derer, welche ohnehin über wenige (Macht-)Kompetenzen

verfügen. Nur so kann aus der Demokratie auch der grösstmögliche Nutzen für alle gleichermassen gezogen werden.

An diesem Punkt lässt sich gut auch Kritik am Universalitätsanspruch der Demokratie und der demokratiefordernden Menschenrechte hinzufügen. Wie die Auseinandersetzung mit den, in erster Linie, Philosophen gezeigt hat ist die Konzeptionierung der Demokratie sehr schwierig. Auch konnte hier nur ein kleiner Teil der Auseinandersetzung mit Demokratie als Gesellschafts- oder Herrschaftsform aufgezeigt werden. Sie ist jedoch viel komplexer und widersprüchlicher wie in diesem Kapitel abzubilden möglich ist. So fehlen der Einbezug kultureller Aspekte und der Eurozentrismus bei der Formung der Demokratie ganz. Freiheit und kollektive Selbstbestimmung sind nicht prinzipiell Ideale, welche zwingendermassen in demokratischen Ideologien münden müssen. Weiter stellt sich die Frage nach der Reichweite der Demokratie. So kann auch hier ein wesentlicher Faktor sein, wer nun Teil der Gesellschaft ist und wen die demokratisch gefällten Entschlüsse betreffen. Man könnte so weit gehen zu behaupten, dass ausschliesslich eine global umgesetzte Demokratie wirklich Demokratie ist, da nur in diesem Falle wirklich alle Menschen die Möglichkeit hätten sich für ihre Ansprüche an das Leben in der immer stärker werdenden globalen Gesellschaft zu behaupten. Aus diesem Blickwinkel wären nationalstaatliche Demokratien auch gleichzeitig die Grenzen des eigenen Rufes nach Freiheit, Souveränität, Mündigkeit und Autonomie. Sie schliessen nämlich Jene aus politischen Prozessen aus, welche über keine nationalen Bürgerrechte verfügen und wirken so exkludierend.

## 2.2 Partizipation

Partizipation als Thematik ist überall dort anzutreffen, wo sich Gruppen von Menschen organisieren. Sie umschreibt ob und auf welche Weise jemand in der Ausgestaltung des gemeinschaftlichen Lebens mit einbezogen wird. Ihre Auslegung ist dabei so vielfältig wie wohl die Menschen selbst und ihre Definitionen in den verschiedenen Wissenschaften vielzählig.

Um eine erste Idee von Partizipation zu erhalten steigen wir mit einer bereits verfassten Definition mit sozialwissenschaftlichem Hintergrund ein. Das Wörterbuch der Sozialpolitik (2003) definiert Partizipation wie folgt:

(. . .) Teilnahme einer Person oder Gruppe an Entscheidungsprozessen oder Handlungsabläufen, die in übergeordneten Strukturen oder Organisationen stattfinden (S.222).

Partizipation meint demzufolge den Beteiligungsgrad von handelnden Menschen innerhalb von sozialen Strukturen. Das Verhältnis, oder besser noch die Relation von Handeln und Struktur ist nach Hans-Peter Müller (2005) indes der zentrale Fokus jeglicher Sozialtheorie (S.21). Keines der beiden steht dabei unabhängig vom Anderen da. Vielmehr beeinflussen sie sich gegenseitig, untrennbar mit einander verbunden. So gesehen geschieht Handeln im Rahmen der vorhandenen Strukturen, welche wiederum durch das Handeln geformt werden. Der Sozialwissenschaftler Gregor Husi (2010), welcher mit seiner modalen Strukturierungstheorie unter anderem Bourdieus' «Habitus» und Giddens «praktische Bewusstsein» verbindet, führt diese gegenseitige Beeinflussung weiter aus. Ihm zufolge verläuft gesellschaftliches Leben zwar in erwartbaren Bahnen, bleibt jedoch auch veränderbar (S.106). So ist Handlung ein Wechselspiel zwischen Spontanität und vorstrukturierter Gewohnheit. Da das Ganze nun eben *gesellschaftlich* passiert, handelt es sich stets um soziale Begebenheiten. Menschen gruppieren sich, interagieren und beeinflussen sich gegenseitig, werden Teil und schliessen aus, ermöglichen und schränken ein. An dieser Stelle erscheint dann Partizipation, welche als Massstab (Grad der Beteiligung), Methode (Weg zum Erreichen eines Zieles, welches nicht Partizipativ sein muss) oder als Leitmotiv (Partizipation als Zustand) gesehen werden kann. Betrachten wir wieder die Thematik dieser Arbeit, werden wir uns in alle drei Perspektiven hineingeben müssen. Dabei stossen wir wieder auf die Ebene des Handelns und der Struktur. In einer Demokratischen Staatsstruktur nämlich ist Partizipation selbsterklärenderweise das Leitmotiv. Die Möglichkeit der Beteiligung aller Bürgerinnen und Bürger an übergeordneten politischen Entscheiden und somit der nationalen politischen Strategie gilt als das höchste Gut. Inwiefern jedoch diese Strukturen partizipativ gestaltet worden sind, um möglichst genau den Bedürfnissen und Möglichkeit ihrer Bürgerinnen und Bürger zu entsprechen, hängt von der Ausgestaltung des Handlungsspielraumes ab. Die Soziale Arbeit, insbesondere die Soziokulturelle Animation, hat wie wir noch sehen werden die Aufgabe und die Mittel in diesem Feld zu wirken.

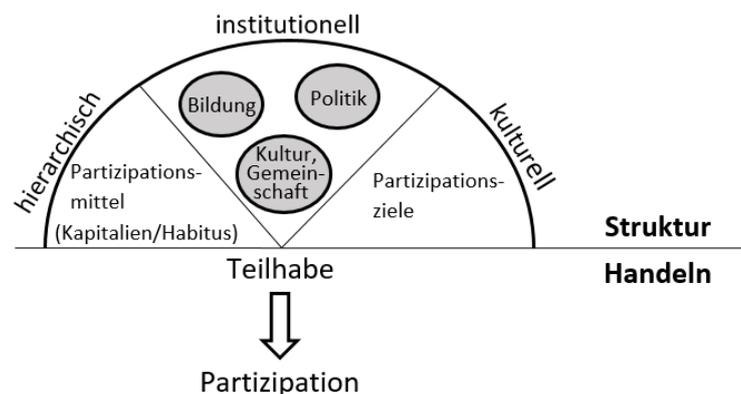


Abb. 1: Partizipation eingebettet in die Strukturierungstheorie (leicht modifiziert nach Giddens/Husi, angepasst El-Mawi 2015)

Wir haben jetzt gesehen, wie sich Partizipation gesellschaftlich einordnen lässt und wo sie im sozialtheoretischen Verhältnis von Handeln und Struktur steht. Wie sie ausgestaltet wird und welche Rolle die Animierende Soziokultur darin einnimmt muss jetzt noch geklärt werden. Am besten eignet sich hierfür folgende an Simon Brombacher (zit. in El-Mawi, 2015) angelehnte, und durch die Partizipationsstufen von Michael Wright (Wright, Block & von Unger, 2007, S.2) ergänzte Grafik:

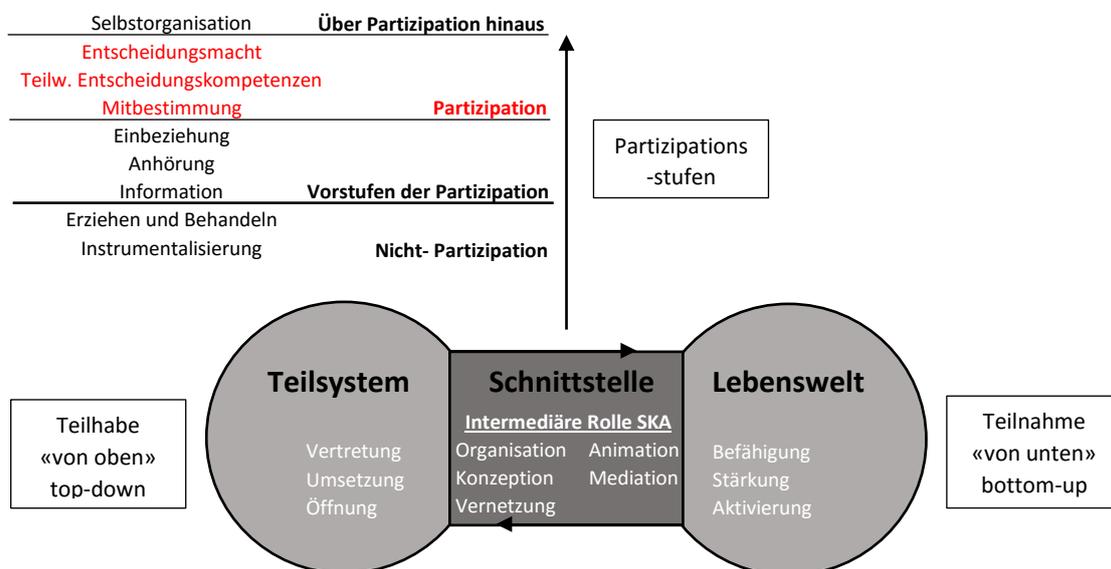


Abb. 2: Rolle der Soziokulturellen Animation in Partizipationsprozessen zwischen Teilsystem und Lebenswelt (modifiziert nach Brombacher, zit. in El-Mawi 2015, Partizipationsstufen nach Wright, 2007)

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, folgt die Soziokulturelle Animation als Teilprofession der Sozialen Arbeit in Bezug auf demokratiefördernde Partizipationsprozesse einen rechtlich sowie einen ethisch formulierten Auftrag. Diese unterschiedliche Gewichtung des Auftrags mündet sodann in unterschiedlichen Rollen welche die Professionellen der Sozialen Arbeit einnehmen müssen. Sie wirken an der Schnittstelle zwischen der Instanz, welche Politische Partizipation ermöglichen soll, und den Menschen, welche direkt davon betroffen sind. Je nach dem, von welcher Position aus sie im partizipativem Prozess wirken, müssen sie ihre Rolle anpassen. In jedem Fall ist die Rolle aber intermediär; sie verbindet einzelne Menschen, Gruppierungen, Instanzen und Behörden durch ihre politische Arbeit an der Basis gelebter Demokratie.

Zur Unterscheidung zwischen der formellen und informellen Art politischer Partizipation und ihrer Positionierung in der Betrachtung von Partizipation als Ganzes findet sich im Anhang (Anh. 2) ein von der Hochschule Luzern - Soziale Arbeit (2014) erstelltes und an Colette Peter angelehntes internes Arbeitspapier der Hochschule. Die wesentlichen informellen politischen Partizipationsmittel, welche allesamt an die politischen Rechte gebunden, sind darauf ausgeführt (mehr zu den politischen Rechten unter 2.4 Das Recht zu Partizipieren und 3.1 Gesetzliche Grundlage). Diese Arbeit bezieht sich lediglich auf das Stimmrecht und die dadurch direkte Einflussnahme auf die Bundesverfassung und auf Bundesgesetze.

## 2.3 Sozialer Frieden und Soziale Kohäsion

Wie vorangehend bereits angeschnitten, muss man sich, bei der Diskussion um Partizipation und Demokratie, auch Gedanken zum individuellen und gesellschaftlichen Nutzen dergleichen machen. Welchen Mehrwert haben nun die Menschen welche in Demokratischer Herrschaftsordnung leben für sich selbst? Was bringt es einer Gesellschaft, die einzelnen Menschen an der Entwicklung ihrer Strukturen zu beteiligen? Es stellt sich also grundsätzlich die Frage, ob und auf welche Weise demokratiefördernde Partizipation die Lebensqualität der einzelnen Menschen in der Gesellschaft steigert. Kurt Möller, Professor für Soziale Arbeit an der Hochschule Esslingen, setzt die Qualität von Gesellschaft mit dem Grad der Kohäsion gleich (203, S.44). Er umschreibt soziale Kohäsion als auf *individueller* und *überindividueller* Ebene wirkend. Auf individueller Ebene gewährleistet sie möglichst Allen die gleichen Chancen und gleichen Zugänge zu Arbeit, Bildung, Güter und weiteren sozialen Einheiten. Für den einzelnen Menschen ist die Teilhabe an der Gesellschaft berechenbar und die nötigen Mittel hierfür erwerbbar. Überindividuell sind Rahmenbedingungen geschaffen welche es den Menschen ermöglichen sich zu organisieren und Entwicklungen strukturiert zu verarbeiten. Um wieder zum Nutzen für das Individuum zurück zu kehren; die Demokratie und partizipative Formung ihrer Strukturen ermöglicht dem Menschen, den Wert seiner Handlungen und Leistungen vorauszusehen und sich idealerweise alles Nötigen für das Erreichen ihrer Ziele erwerben zu können, ohne dass es ihm streitig gemacht werden könnte. Dabei handelt es sich nicht nur um materielles Kapital, sondern auch um immaterielle Güter wie Wissen, Erfahrung, soziale Netze und allgemein Beziehung. Es ist in diesem Sinne von grossem Interesse, den gesellschaftlich sichernden Rahmen auf individueller Ebene zu erhalten und gestalten.

Gregor Husi (2009) beschreibt die nachrangige Förderung Sozialer Kohäsion als eine der zentralen Aufgaben der Soziokulturellen Animation (S.2). Er benennt sie gar als "angewandte Kohäsiologie" schlechthin und unterstreicht damit die Wichtigkeit für die Soziale Arbeit als Ganzes (2010, S.146). Durch die Schaffung dieser absoluten Gleichheit durch das Wissen jeder und jedes Einzelnen, dass für alle die gleichen Bedingungen herrschen, mündet die partizipative Gestaltung politischer Gesellschaft in Sozialem Frieden. Der Kampf um Rechte ist so kein individueller Kampf einzelner Menschen oder Gruppen, sondern stets ein gesellschaftlicher Prozess mit entwicklungsfördernden Leitplanken und absehbaren Ergebnissen.

## 2.4 Das Recht zu Partizipieren

Das Recht zu partizipieren hängt stark mit dem Demokratieverständnis zusammen. Die Schweizerische Demokratie gewährt ihren Bürgerinnen und Bürgern dieses Recht durch ihre Verfassung. Zwar gibt es in der Bundesverfassung der Schweiz keinen Partizipationsartikel, doch wird die Partizipation an verschiedenen Stellen sichtbar.

Bereits in der Präambel der Bundesverfassung findet die Demokratie, ohne weiter umschrieben zu werden, Einzug. So gibt sich das "Schweizervolk", im Bestreben "Freiheit und Demokratie" zu stärken, ihre Verfassung. Demokratie ist somit ein Teil des politischen Systems, welches gestärkt werden muss und prinzipiell nicht von Grund aus eine in ihrer Ausgestaltung starre Organisationsform ist. Der Bund, welcher aus den Schweizerinnen, Schweizern und den Kantonen besteht, gibt sich die Möglichkeit die Politischen Prozesse innerhalb des Demokratieverständnisses anzupassen um sie auf diese Weise zu festigen und zu stärken. Das ist sehr vage formuliert und gibt wenig Hinweise auf konkrete Rechte. Im ziemlich kurzen Kapitel "Bürgerrecht und politische Rechte" (lediglich 4 Artikel), wird das Recht sich beteiligen zu dürfen deutlicher. In Art. 34 Abs. 1 BV wird ausgeführt, dass es Bürgerrechte überhaupt gibt, und dass diese an den Gemeinden und somit den jeweiligen Kantonen geknüpft sind. Wir werden im späteren Verlauf (unter 3.1 Gesetzliche Grundlage) noch sehen, was das für den gesetzlichen Rahmen der Formellen Politischen Partizipation bedeutet. Dieser Artikel stellt den Grundstein für die Demokratie. Er räumt den Bürgerinnen und Bürgern der Schweiz grundsätzliche Rechte ein und verleiht den betroffenen Menschen Privilegien auf institutioneller Ebene. Art. 34 Abs. 2 BV klärt dann sogleich, dass es sich hierbei nicht etwa um Bevorteilung einer Gruppe von Menschen handeln soll, welches sie in der Ausgestaltung ihres eigenen Lebensalltags beeinflusst, sondern um ein rein politisches Recht. Ob nicht auch das Innehaben von politischen Rechten je nach Lebenssituation massgeblich eine Biografie mitbeeinflusst bleibt offen. Unter "Ausübung der politischen Rechte" Art. 39 Abs. 1 BV wird die Verantwortlichkeit geklärt. Der Bund übernimmt sodann alle Regelungen für die Ausübung der Rechte auf eidgenössischer und die Kantone dementsprechend auf kantonaler und kommunaler Ebene. So wird hier auch festgesetzt, dass das politische Recht nur in dem Kanton ausgeübt werden kann, wo sich auch der Wohnsitz befindet. Das Politische Recht ist demnach ausschliesslich über Heimatgemeinde und dem Wohnkanton wahrnehmbar.

Dass es sich bei den genannten Politischen Rechten auch um das Stimmrechte handelt, also um Instrumente Formeller Politischer Partizipation, ist in der Bundesverfassung unter Art. 136 zu finden. Demnach sind alle mündigen Schweizerinnen und Schweizer, ausschliesslich der Geisteskranken oder Geistesschwachen, stimmberechtigt. Als weitere politische Bürgerrechte sind das Wahlrecht, das Initiativrecht und das Referendumsrecht aufgeführt. Somit ist die Formelle Partizipationsmöglichkeit für die aktive Beteiligung an gesetzgebenden politischen Entscheiden gegeben.

Es finden sich noch weitere Artikel, welche auf informelle Möglichkeiten sich politisch zu beteiligen hinweisen. Vollständigkeitshalber wird werden wir auch auf diese kurz eingehen. Vor allem die Artikel, welche für die schulische Bildung und die Bildung der eigenen Meinung durch beinahe uneingeschränktem Informationszugang stehen, sind in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wahrnehmung des Stimmrechts zu sehen. So findet man im Kapitel Grundrechte der Bundesverfassung nachfolgende Artikel:

Artikel BV	Überschrift	Beschreibung & Bezug zur Politischen Partizipation
15	Glaubens- und Gewissensfreiheit	Durch die Gewährleistung der Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie des Rechts, sich Glaubensgemeinschaften anzuschliessen und sich in ihnen auszutauschen kann im allgemeinen die Meinungsbildung stark beeinflussen und das Verständnis der Einzelnen für Verantwortung gegenüber der Gesellschaft festigen.
16	Meinungs- und Informationsfreiheit	Der Zugang zu Information befähigt die Betroffenen sich eine Meinung bilden und sich beteiligen zu können.
17	Medienfreiheit	In den Medien können politische Themen diskutiert und kritisch beleuchtet werden. Ist ein Instrument der informellen (politischen) Bildung und befähigt die Stimmbürgerschaft.
18	Sprachenfreiheit	Ermöglicht Austausch innerhalb der jeweiligen Kultur- und Sprachgemeinschaft. Fördert Diskussion und befähigt.
19	Anspruch auf Grundschulunterricht	Bildung als zentraler Pfeiler einer Demokratischen Gesellschaft. Verständnis für demokratische Werte und Prozesse werden dadurch früh geschaffen.
20	Wissenschaftsfreiheit	Forschung fördert den Dialog und den Wandel einer Gesellschaft.
21	Kunstfreiheit	Die künstlerische Ausdrucksweise als Spiegel für gesellschaftliche Themen. Fördert den Dialog einer Gesellschaft.
22	Versammlungsfreiheit	Gleichgesinnte haben die Möglichkeit sich auszutauschen und zu organisieren um so ihren Bedürfnissen politisches Gewicht zu geben.
23	Vereinigungsfreiheit	Grundlage für politische Parteien und sonstigen Verbänden. Ermöglicht Mitsprache.
28	Koalitionsfreiheit	Interessensgemeinschaften, Grundlage für Gewerkschaften und berufliche Dachorganisationen. Ermöglicht Mitsprache.
29	Allgemeine Verfahrensgarantien	Zusicherung nicht benachteiligt zu werden. Garantie angehört zu werden und sich äussern zu können.
29a <sup>3</sup>	Rechtsweggarantie	Zusicherung nicht benachteiligt zu werden und Schutz vor Willkür.
33	Petitionsrecht	Einfachste Form ein Anliegen bei Behörden zu platzieren. Für alle Einwohnende möglich.
35	Verwirklichung der Grundrechte	Garantie dass die oben genannten Rechte nicht veränderbar sind und auf alle Fälle garantiert werden müssen ohne benachteiligt zu werden. Ebnet den Weg zu politischen Beteiligung ohne Nachteile als Einzelperson zu erhalten.

Tab. 2: Grundrechte nach BV mit Bezug zur politischen Partizipation in der Schweiz (Quelle: BV, eigene Darstellung)

## 2.5 Demokratische Sozialisation

Eine demokratische Gesellschaft kann nur funktionieren, wenn unter anderem die qualitative Fähigkeit der Bevölkerung hierzu vorhanden ist. So hat das Forschungsinstitut gfs.bern, welche vor allem für das jährlich erscheinende "Sorgenbarometer" der Schweizer Bevölkerung bekannt ist, in einer Studie festgestellt, dass politische Bildung einer der wesentlichsten Faktoren für eine stabile Demokratie in der Schweiz darstellt (S.3, 2014). Von 52 herausgearbeiteten Faktoren belegt sie Platz eins (S.6). So gewinnt Bildung an einem unschätzbaren hohen Stellenwert, nicht nur aber vor allem für Menschen in der Adoleszenz. Demokratie erscheint weniger als Struktur, sondern als eine Praxis, welche gelernt, vorgelebt und auf diese Weise vermittelt werden muss. Der Zugang zu Informationen rückt hinter die Erfahrung, mit der Fülle an Informationen umgehen zu können. Die Arbeit mit und die Bildung von Kindern und Jugendlichen ist also eine zentrale Aufgabe demokratischer Gesellschaften, um eine nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten. Die soziokulturelle Animation, welche stark in der Kinderanimation und offenen Jugendarbeit aktiv mitwirkt, kommt nicht umhin, sich ebenfalls mit der politischen Bildung, oder vielmehr mit dem Lehren demokratischer Praxis, auseinanderzusetzen. Unter 3.2.2 wird nochmals ausführlicher darauf eingegangen.

## 2.6 Politische Partizipation und die Berufsethik der Sozialen Arbeit

Der Berufskodex von AvenirSocial (2010) stellt, frei nach ihrem ersten Artikel, die moralische Richtlinie für das berufliche Handeln der Sozialen Arbeit (S.4). Sie soll auch an dieser Stelle als Handlungsgrundlage und ethisches Argumentarium verstanden werden, welches bekanntes Wissen in für die Professionellen der Sozialen Arbeit essentieller Form wiedergibt. Partizipation, als eines der Grundprinzipien der Sozialen Arbeit, und Demokratie als Gesellschaftsordnung, welches den Spiegel des allgemein gültigen Menschenbildes der professionellen Sozialen Arbeit darstellt, ist in deren Berufsethik fest verankert. Artikel 6. des 8. Kapitels *Menschenwürde und Menschenrechte* beschreibt Partizipation eher als individuelle Voraussetzung denn als gesellschaftlichen Zustand, wenn es von Fähigkeiten und Teilhabe an gesellschaftlichem Leben spricht. Wie der Exkurs unter 2.2 Partizipation gezeigt hat, reicht unser Partizipationsverständnis weiter. Artikel 3. unter Kapitel 14. *Handlungsmaxime in Bezug auf Gesellschaft* bringen die Voraussetzung für die politische Arbeit der soziokulturellen Animation als Teilprofession eher zu Ausdruck. Mit "staatsbürgerlichen Mitteln" (formell) eine "demokratische Gesellschaft" (Partizipation) zu fördern. So schaffen sich die Professionellen der Sozialen Arbeit auch einen politischen Auftrag auf normativer Basis. Im Kapitel 4. wird darauf noch zurückgekommen.

## 2.7 Politische Bildung und Soziokulturelle Animation

Der Bildungsauftrag der Animierenden Soziokultur ist nicht pädagogisch begründet. Heinz Wettstein führt treffend aus, dass es wie bereits in ihren Anfängen in Frankreich und der "éducation populaire" in erster Linie um Befähigung oder eher noch Handlungsfähigmachung einer bestimmten Gruppe von Menschen geht (2010, S, 17). So ist die Soziokulturelle Animation immer eingelagert in gesellschaftliche Entwicklung und mit ihrer Arbeit nahe bei dieser Entwicklung, bei den Menschen tätig. Sie erfüllt wichtige allgemeinbildende Funktionen und trägt eine demokratisierende Haltung. Durch ihre intermediäre Rolle übersetzt sie politische Themen und unterstützt beim Zugang zu Information. Wo sie an ihre Grenzen stösst, triagiert sie und schafft so die nötigen Verbindungen für die Erweiterung von Handlungsspielräumen. Sie wird so zur "animierenden Soziokulturellen Arbeit", welche weiter wirkt als nur bis an die Grenzen der eigenen Profession. Im Kapitel 4.3 Verantwortung & Kompetenzen SKA werden wir noch genauer darauf eingehen.

## 2.8 Konklusion

Die theoretische Auseinandersetzung mit Formeller Politischen Partizipation hat uns gezeigt, dass politische Partizipation untrennbar mit der Demokratie, als Gesellschafts- und Staatsform, verknüpft ist. Demokratie ist hierbei nicht nur ein Weg, Entscheide auf nationalstaatlicher Ebene zu finden und zu strukturieren, sondern mehr noch eine Handlungs- und Denkweise, welche der Entwicklung einer Gesellschaft ausgesetzt ist und gepflegt werden muss. Der Fokus wurde da klar auf das Stimmrecht, als unmittelbarstes Mittel sich direktdemokratisch zu beteiligen, gelegt. Diese Demokratie-Pflege geschieht zu einem wesentlichen Teil durch formelle und informelle Bildung. Das Wahrhaben dieses Rechts auf Partizipation und die durch die Verfassung gestützte Teilhabe an politischen Entscheiden gleicht mehr einer erlernten Praxis den statischen Strukturen. Hier eröffnet sich bereits jetzt ein Handlungsfeld für die Soziale Arbeit und insbesondere Soziokulturelle Animation, welche durch ihre Intermediäre Rolle in partizipativen Prozessen ihren berufsethischen Auftrag nach rechtlicher Grundlage wesentliche Akzente zu setzen vermag. Die Arbeit an der Basis der Gesellschaft zielt unter anderem auf die Befähigung der Menschen, auch in partizipativen politischen Prozessen.

### 3 Gegenwärtige Situation in der Schweiz

An dieser Kapitel wollen wir die Gelegenheit nutzen, einen Blick auf die politische Praxis der Schweiz zu werfen. Besonderes Interesse gilt dem Verlauf von Abstimmungen und die genaue gesetzliche Grundlage und Verantwortlichkeit hierfür. Das genaue Abstimmungsverhalten des zur Abstimmung zugelassenen Bevölkerungsteils wird bereits seit Jahren verfolgt und mittels statistischer Daten festgehalten. Diese Daten werden wir ebenfalls betrachten um ein möglichst wahrheitsgetreues Abbild des politischen Abstimmungsverhaltens in der Schweiz zu erhalten. Da vor allem national geführte Volksabstimmung oder eben Abstimmungen über nationale Vorlagen in der breiten Öffentlichkeit diskutiert sowie vor- und nachbereitet werden, gibt es auch verschiedene nicht-staatliche Institutionen und Organisationen welche in diesem Feld aktiv sind. Hier ist der Wandel der Gesellschaft, so die Digitalisierung auf technischer und der immer wichtiger und grösser werdender Migrationsanteil auf demografischer Ebene, spürbar. Nichtstaatliche Organisationen und kleinere Institutionen bilden sich teilweise aus dieser Entwicklung heraus oder gewinnen durch sie an Bedeutung. Wo Projekte und Institutionen an der Basis der Gesellschaft entstehen ist auch die Soziokulturelle Animation nicht weit. Uns interessiert wo, ob und auf welche Weise die Professionellen da intermediär begleitend, aktivierend und animierend arbeiten.

#### 3.1 Gesetzliche Grundlage

Im Unterkapitel 2.4 Das Recht zu partizipieren wurden die Verfassungsgrundlagen für die Politischen Rechte der Schweizer Bevölkerung dargelegt. Wie diese Rechte auf staatlicher Seite umgesetzt werden regeln die Gesetze. Die Schweiz verfügt hierfür ein eigenes Gesetzbuch; das Bundesgesetz über die politischen Gesetze 116.1 (nachfolgend BPG genannt). In Ihnen sind alle Rahmenbedingungen auf nationaler Ebene festgeschrieben. Da, wie bereits im voran gehendem Kapitel aufgezeigt, die politischen Rechte weiter als das Stimmrecht gehen, ist auch in den BPG die Umsetzung aller formellen Rechte aufgeführt. Diese Arbeit ist aber ausschliesslich das Stimmrecht im Fokus, weshalb auch hier lediglich darauf eingegangen wird. Einleitend in das Gesetzbuch wird Artikel 39 der BV, welches ebenfalls aus Kapitel 2 bekannt ist, als Grundlage angegeben. Die einzelnen Artikel sind sehr umfangreich und vielzählig, weshalb die wesentlichen Punkte wie Verantwortlichkeit (horizontal auf Bundesebene und vertikal auf Kantons- und Gemeindeebene), Betreffende Bevölkerungsteile und Rahmenbedingungen tabellarisch dargestellt und dieser Arbeit angehängt wurden (*Anhang 3*).

Die Kantonale Verantwortlichkeit ist massgebend für die politische Beteiligung der Anwohnerinnen und Anwohner. Die Kantone bekommen dabei in der Ausgestaltung unterschiedlichste Freiräume zugesprochen, welche sie wahrnehmen können oder auch nicht. Da diese Ausgestaltungsfreiräume unter anderem die Abstimmungsberechtigung sowie die Form des Abstimmungsverfahrens betreffen, lohnt es sich diese kurz zu vergleichen. Folgendes gilt für die Zulassung zur Abstimmung in allen Kantonen grundlegend und schweizweit:

Voraussetzung	Grundlage
Schweizer Bürgerin und Bürger	Art 37 Abs 1 BV
18. Lebensjahr erreicht	Art 136 Abs 1 BV
Mündig und nicht geistesschwach oder geisteskrank	Art 136 Abs 1 BV Art 2 BPR
Politischer Wohnsitz in einer Gemeinde der Schweiz	Art 3 Abs 1 BPR

Tab. 3: Voraussetzung für das Stimmrecht und rechtliche Grundlagen

Die politischen Rechte auf nationaler Ebene bleiben Bundessache und sind starr an diese Voraussetzungen gebunden. Die Kantone dürfen lediglich bei kantonalen und kommunalen Abstimmungen die Rahmenbedingen festlegen, erteilen aber über ihre Gemeinden durch Einbürgerung (Geburt, Migration) die in der Bundesverfassung gewährleisteten Bürgerrechte. Das Volk wiederum nimmt durch die Teilnahme an den Abstimmung direkten Einfluss auf die Bundesverfassung und schliesst so den Kreis.

### 3.2 Politische Praxis

Der genaue Ablauf einer Volksabstimmung ist im BPR genauestens geregelt. Niemand anderes als der Bundesrat ist für deren Umsetzung verantwortlich (Art 10 Abs 1 BPR). Die Bundeskanzlei, eine Stabstelle des Bundesrates und Informationsstelle für die Bevölkerung, übernimmt in der Umsetzung der politischen Rechte in der Schweiz eine zentrale Rolle. Sie ist so zu sagen "Garantin der politischen Rechte" und sorgt für die korrekte Durchführung der Abstimmung (Schweizerische Bundeskanzlei, ohne Datum). Ihre Abteilung "Dienstleistung Volksrechte & Politische Planung", zu der die Sektion "Gewährung der Volksrechte" gehört, ist für die Organisation und Durchführung der eidgenössischen Volksabstimmung zuständig (Schweizerische Bundeskanzlei, ohne Datum). Der Bundeskanzler, seit 01. Januar 2016 Walter Thurnheer, ist persönlich Vorsteher dieser Sektion und bezieht seinen Auftrag unter anderem direkt aus der Bundesverfassung (Schweizerische Bundeskanzlei, ohne Datum). Die Sektion fasst ihre Aufgaben wie folgt zusammen:

Die Sektion Politische Rechte ist für die Organisation und Durchführung (Vorbereitung, Ermittlung und Veröffentlichung der Gesamtergebnisse) der eidgenössischen Volksabstimmungen und der Nationalratswahlen verantwortlich. Die Sektion prüft Volksinitiativen vor, begleitet Initiativ- und Referendumskomitees, nimmt Volksinitiativen und Referenden entgegen und kontrolliert, ob sie genügend gültige Unterschriften aufweisen. Sie betreut Petitionen und prüft alle kantonalen Ausführungsvorschriften zu den politischen Rechten des Bundes auf Bundesrechtskonformität. (Schweizerische Bundeskanzlei, ohne Datum)

Vom Volksbegehren über die Lancierung einer Abstimmung bis zur Abstimmung selbst ist es ein weiter Weg. Dabei kann "das Volk" entweder über eine Volksinitiative Verfassungstexte direkt in die Bundesverfassung schreiben, oder aber durch das ergreifen eines Referendums vom Parlament verabschiedete Gesetze kippen (Linder, 2012, S.296). Hierfür müssen die Initiantinnen und Initianten für das Referendum 50'000 gültige Unterschriften in 100 Tagen oder für die Volksinitiative 100'000 Unterschriften in 18 Monate zusammenbekommen (Moeckli, 2012, S.72). Vor dem ergreifen eines Referendums muss das neu verabschiedete Gesetz auf jeden Fall von der Bundeskanzlei im Bundesblatt veröffentlicht werden, da erst ab diesem Zeitpunkt die Frist für die Ergreifung läuft. Die Initiantinnen und Initianten müssen ohnehin mit der Bundeskanzlei in Kontakt treten um die nötigen Unterschriftenbögen überprüfen und offiziell freigeben zu lassen (ch.ch, ohne Datum). Besonders die Vorlagen für Volksinitiativen werden inhaltlich, sprachlich und formell mehrfach auf ihre Gesetzes Konformität (Art 68,

69, 69a und 70 BPR) kontrolliert. Auch das Einreichen einer Volksinitiative oder eines Referendums, durch die Übergabe der Unterschriftsbögen an die Bundeskanzlei, unterliegt verschiedener formeller Anforderungen (Art 71 BPR). So informiert die Bundeskanzlei in ihrem Merkblatt "Einreichung von Volksinitiativen, Referenden und Petitionen" darüber, dass der Termin zur Einreichung einer Volksinitiative beispielsweise bis zu 6 Wochen im Voraus vereinbart werden muss (Schweizerische Bundeskanzlei, 2016b). Da es sich bei einer Volksinitiative um einen inhaltlich neu erarbeiteten Verfassungstext handelt und nicht wie bei einem Referendum um ein Vetorecht ohne inhaltliche Neuerungen, ist das Verfahren dementsprechend aufwendiger und komplexer. Das Referendum kann so bereits kurz nach Ablauf der 100 tägigen Frist und der Prüfung der Gültigkeit der Unterschriften zur Abstimmung am nächstmöglichen Abstimmungssonntag zugelassen werden (Moekli, 2012 S. 73). Deren gibt es jährlich, auf nationaler Ebene, vier an im Voraus festgelegten Daten welche bereits bis und mit dem Jahr 2035 feststehen (Schweizerische Bundeskanzlei, 2016a). Doch zurück zur Volksabstimmung und dessen Vorbereitung. Deren letzte formale Hürde stellt die Prüfung durch den Bundesrat, die Bundeskanzlei und die Bundesversammlung (beide Kammern des Parlaments) der sogenannten "Einheit der Form" und "Einheit der Materie" sowie der Konformität mit dem zwingendem Völkerrechts dar (Art 75 Abs 1-3 BPR). Der Bundesrat und die Bundeskanzlei haben hierfür eine gesetzliche verordnete Bearbeitungsfrist von 12 Monaten. Während dieser Prüfung können einzelne Teile oder gar die gesamte Vorlage für ungültig erklärt werden, womit es zu keiner Volksabstimmung kommt. Wird die Vorlage gutgeheissen, muss der Bundesrat noch innerhalb dieser Frist eine einstimmige Empfehlung für die Parlamente und Volk verfassen (Art 97 ParlG). Die Parlamente haben ebenfalls eine Frist für die Bearbeitung der Initiative. Sie müssen innerhalb von 30 Monaten, nach Einreichung der Volksinitiative bei der Bundeskanzlei, entscheiden, ob sie die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen (Art 100 ParlG). Sollten sie es innerhalb dieser Frist nicht schaffen eine einheitliche Meinung zu vertreten, ordnet der Bundesrat ohne Empfehlung der Parlamente die Volksinitiative zur Abstimmung an (Art 106 ParlG). Nach der behördlichen und parlamentarischen Mühle beginnt die eigentliche Vorbereitung des Partizipationsprozesses. Wie bereits bei Maria Lüttringhaus' Partizipationsstufen (2000) ersichtlich, bildet der Zugang zu Information die Basis um Partizipation überhaupt zu ermöglichen (S.43). Wright, Block und von Unger (2007) beschreiben es treffenderweise und etwas differenzierter als eine Vorstufe der Partizipation (S. 2). Der Bundesrat ist Gesetzes wegen verpflichtet, spätestens 4 Monate vor der Abstimmung entschieden und informiert zu haben, welche Initiative(n) an die Urne kommen (Art 10 Abs 1bis BPR). Weiter ist er verpflichtet, bis zur Abstimmung den "Stimmberechtigten kontinuierlich über die eidgenössischen Abstimmungsvorlagen" zu berichten, die Vollständigkeit, Sachlichkeit, Transparenz und Verhältnismässigkeit dieser Informationen zu wahren, die wichtigsten Positionen der Parlamente darzustellen und keine vom Gesamtbundesrat abweichende Empfehlung zu vertreten (Art 10a Abs 1-4 BPR). Der Bundesrat muss mit Unterstützung der Bundeskanzlei auf den formellen Prozess achten und allparteilich die Stimmberechtigten informieren. So muss der Bund den Kantonen die Abstimmungsvorlagen, also das "Abstimmungsbüchlein", die Stimmzettel und die Couverts zur Verfügung stellen und ist für deren Inhalt zuständig (Art 11 Abs1-2 BPR). Dabei läuft alles die Bundeskanzlei welche diese verfasst, überprüft und versendet (Schweizerische Bundeskanzlei, ohne Datum). Auf Folgendes muss sie nach Art 11 Abs 2 BPR achten und wird von ihr überprüft:

- Erläuterung des Bundesrates ist beigegeben und kurz und sachlich
- Auffassung wesentlicher Minderheiten (bei Gegner und Befürworter) ist enthalten
- Wortlaut der Initiativfrage ist im Text
- Die Argumente der Urheber sind berücksichtigt
- Ehrverletzende, krass wahrheitswidrige oder zu lange Äusserungen können geändert werden

Auch hier gibt es natürlich wieder gesetzliche Fristen. So muss die Bundeskanzlei das Material mindestens 6 Wochen vor der Abstimmung digital, und mindestens 4 Wochen in ausgedruckter Form verfügbar machen (Art 11 Abs 3 BPR). Für die Umsetzung am Abstimmungssonntag selbst, sind, wie wir bereits gesehen haben, die Kantone zuständig welche diese Aufgabe wiederum allesamt den Gemeinden übergeben.

### 3.2.1 Daten zur Praxis

Nachdem wir nun gesehen haben, wie Formelle Politische Partizipation in der Schweiz geregelt ist und auf was für Rechte und Werte sie fussen, werfen wir nun einen Blick auf das Stimmvolk selbst. Das Bundesamt für Statistik (bfs) ist auch in diesem Feld eine fleissige Sammlerin demografisch Daten bei Volksabstimmung. Dabei interessiert uns vor allem die Frage, wie hoch die Stimmbeteiligung in der Schweiz ist und wie sich diese in den letzten 15 Jahren entwickelt hat

Die Stimmbeteiligung wird bereits seit Jahren, Jahrzehnten wenn nicht schon seit jeher kontrovers diskutiert. Während die eine Seite aufgrund tiefer Zahlen den Untergang der Direkten Demokratie in der Schweiz heraufbeschwört und nach höherer Beteiligung schreit, benennt die andere Seite die Werte als für eine freie Demokratie als absolut gesund und behauptet gar, allzu hohe Zahlen seien Indizien für nahende Staatskrisen und Unruhen (Moeckli, 2012, S. 134-135). Doch werfen wir zuerst einmal einen Blick auf die Daten des bfs:

#### Stimmberechtigte und Stimmbeteiligung

Jahresdurchschnitte

Jahr	Stimmberechtigte	Beteiligung	Anzahl Urnengänge	Anzahl abgestimmte Vorlagen
2000	4'670'283	44.3	4	15
2001	4'699'814	45.3	3	11
2002	4'736'552	48.2	4	8
2003	4'760'181	39.2	2	11
2004	4'805'262	46.8	4	13
2005	4'849'474	51.1	3	5
2006	4'891'363	40.6	3	6
2007	4'921'794	41.1	2	2
2008	4'973'571	43.7	3	10
2009	5'020'372	46.1	4	8
2010	5'070'806	44.7	3	6
2011	5'092'212	49.1	1	1
2012	5'153'959	38.4	4	12
2013	5'189'673	46.6	4	11
2014	5'230'302	52.4	4	12
2015	5'260'043	42.8	2	6

Anzahl Vorlagen: Initiativen mit Gegenvorschlag werden zusammen als eine Vorlage gezählt.

Letzte Änderung: 11.12.2015. Revision Beteiligung 8.3.2015 (-0.1) 2005-2012

Abstimmungsstatistik / BFS

Tab. 4: Stimmberechtigte und Stimmbeteiligung seit 2000 in der Schweiz (Quelle: Bundesamt für Statistik, 2016a)

Rechnet man nun die Durchschnittliche Beteiligung seit dem Millennium (45.1%) und vergleicht zusätzlich die ersten 8 (44.6%) mit den letzten 8 Jahren (45.5%) stellt man fest, dass sich in der zweiten Hälfte der letzten 16 Jahren prozentual leicht mehr Stimmberechtigte am politischen Geschehen beteiligt haben. Beachtet man dazu noch zusätzlich die stetig wachsende Zahl an Stimmberechtigten, in dieser gesamten Periode knappe 600'000 Menschen, bekommt man eine doch stark wachsende Stimmbeteiligung. Kurzum bedeutet das, dass sich zusätzlich zu einer immer grösser werdenden Gruppe an Stimmberechtigten auch immer mehr Menschen innerhalb dieser Gruppe beteiligen. Nun ist aber die gesamte Bevölkerung der Schweiz in derselben Zeitperiode ebenfalls gewachsen. Rund 1 Million Menschen mehr zählt die ständige Wohnbevölkerung der Schweiz seit dem Jahr 2000 und beträgt aktuell über 8.2 Millionen (Bundesamt für Statistik, 2016b). So gesehen können sich prozentual auf die Gesamtbevölkerung der Schweiz heute weniger Menschen politisch beteiligen als vor 16 Jahren. Doch beziehen wir uns auf das "Volksmehr". Zieht man nämlich von der Gesamtbevölkerung (100%) die auf Bundesebene nicht zugelassen ausländische Bevölkerung von 24.6% (Bundesamt für Statistik, 2015), davon die Jugendliche und Unmündige Bevölkerung von 20.2% (2009) und hiervon den vorherigen Mittelwert der Stimmbeteiligung ab, bekommt man einen prozentuellen Anteil der Stimmbeteiligung zur Gesamtbevölkerung von lediglich 27.1%. Wenn man bedenkt dass es für ein absolutes Mehr hiervon 50% und eine Stimme benötigt, braucht es also weniger als 15% der ständigen Wohnbevölkerung der Schweiz um politische Entscheide zu fällen. Die Stimmbeteiligung ist also in Bezug auf die Stimmberechtigten am Wachsen, während die Stimmbeteiligung gesamtbevölkerisch rückläufig ist.

### **3.2.2 Wandel**

Die Bundesverfassung führt unter Art 2 Abs 2 auf, dass der Bund nachhaltige Entwicklung zu fördern hat. Dazu gehört auch die Überprüfung und, falls nötig, Erneuerung politischer Prozesse. Bezogen auf die formelle politische Partizipation und das gesamte Abstimmungsverfahren bedeutet das, dass der zuständige Bundesrat Werkzeuge schafft, um gesellschaftliche Entwicklungen zu erfassen und darauf zu reagieren. So ist die Bundeskanzlei, neben ihren organisatorischen Aufgaben auch Herausgeberin von Publikationen und erteilt Forschungsaufgaben (Schweizerische Bundeskanzlei, ohne Datum). Der "Perspektivstab" publiziert alle 4 Jahre ein Grundlagendokument mit den wichtigsten Trends und Herausforderungen der nächsten 10 bis 15 Jahren. So führen die aktuellen "Perspektiven 2030" verschiedene Szenarien auf, welche je eine wirtschaftliche, politische, technologische, ökologische und eine soziokulturelle Dimension mit einschliessen (Schweizerische Bundeskanzlei, 2015a, S. 11). Zu den "Verlierern" der Zukunft und der immer stärkeren Fokussierung auf Wirtschaftlichkeit gehören sodann auch Menschen mit niedrigem Bildungsniveau (S. 10), was sich auch unmittelbar auf ihre Fähigkeit zu politischer Partizipation und den gesellschaftlichen Zusammenhalt auswirken würde (S.55-56).

Doch werden nicht nur solche weite Zukunftsszenarien gezeichnet sondern auch gegenwärtige Trends erfasst. Vor allem im Bereich der Digitalisierung ist die Bundeskanzlei auf Bundesebene federführend. Sie betreut das Projekt "E-Demokratie und E-Partizipation", ein "interdisziplinäres Programm zur Erforschung, Analyse und Evaluierung unterschiedlicher Modelle im Rahmen des e-demokratischen Meinungsbildungsprozesses und der politischen E-Partizipation auf allen drei föderalen Ebenen" (Schweizerische Bundeskanzlei, 2011, S. 3). Dabei geht es allem voran um die Informationsbeschaffung der Bevölkerung in Zusammenhang mit digitalen Medien. Aus ihrem Bericht geht so beispielsweise hervor, dass die Qualität von Berichterstattung und den Medien im allgemeinen abnimmt, Leserinnen und Leser immer mehr zu Kundinnen und Kunden werden und es eine starke Stossrichtung hin zur Ökonomisierung und Privatisierung der Medien gibt (S. 13, S. 19). Die Schaffung und Unterstützung qualitativ hochstehenden digitalen Informationsquellen wäre so eine zentrale Forderung welcher die Bundeskanzlei auch durch Betreuung gleich mehrerer eigener Homepages nachkommt. Sie betreut unter anderem die

Informationsseiten [www.ch.ch](http://www.ch.ch) und [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch), sowie die Seite der Verwaltung des Bundes [www.admin.ch](http://www.admin.ch), wessen Modernisierung gerade vorangetrieben wird (Schweizerische Bundeskanzlei, ohne Datum). Auch werden nichtstaatliche, private Informationsanbieter beobachtet. Hier gibt es eine Fülle von neuen Angeboten. Die Seite [www.politischebildung.ch](http://www.politischebildung.ch) des Zentrums für Demokratie Aarau bietet eine Fülle von Informationen über Politik, kommt modern und keck daher und ist auch auf weiteren digitalen Plattformen aktiv (Zentrum für Demokratie, 2015). Auch die Onlinewahlhilfe [www.smartvote.ch](http://www.smartvote.ch), in welcher die kandidierenden Politikerinnen und Politiker ein Profil erstellen können um die Stimmberechtigten kurz und treffend zu informieren (smartvote, 2016), oder die Plattform [www.easyvote.ch](http://www.easyvote.ch), welche auf die Jugendlichen und jüngsten Stimmberechtigten zielt und deren Wahlbeteiligung längerfristig auf 40% heben möchte (easyvote, ohne Datum). Eigens dafür "übersetzen" sie das von der Bundeskanzlei veröffentlichte Wahlbüchlein und machen es so in einer eigenen Version für diese Alterskategorie zugänglicher, so die Idee (easyvote, ohne Datum). Ohnehin wird schlechte Stimmbeteiligung oder gar politische Verdrossenheit und Desinteresse gerne als ein Jugendproblem dargestellt. Die immer älter werdende Bevölkerung wird gar nicht oder nur am Rande beachtet. Die Stimmbeteiligung der über 75-jährigen Frauen und über 80-jährigen Männern nimmt stetig ab (Goldner, 2014, S. 33). Trotz ausgiebiger Recherche konnte kein einziges parteiunabhängiges Angebot gefunden werden, welches Seniorinnen und Senioren bei ihrer Stimmbeteiligung unterstützt, was den digitalen Graben zwischen den Alterskategorien exemplarisch aufzeigt (Schweizerische Bundeskanzlei, 2011, S. 15). An dieser Stelle kann das Programm "Vote électronique" der Bundeskanzlei, welche auf die teilweise Digitalisierung der Stimmabgabe hin arbeitet nicht greifen (2015b).

Ein weiterer beobachtbarer Trend ist die immer grösser werdende Bevölkerungsgruppe ohne Bürger- und somit Stimmrecht. Die Möglichkeit auf die Erteilung des "Ausländerstimmrechts" wurde auf die Kantone übertragen, auf nationaler Ebene bleibt es jedoch unerreichbar (Eidgenössische Migrationskommission, 2015). So kann in den Kantonen entschieden werden, ob das Ausländerstimmrecht eingeführt werden soll, ob es kommunal oder auch kantonal gilt, sowie ob es das Wahlrecht und das Recht ein politisches Mandat auszuüben beinhaltet (siehe zum Vergleich *Anhang 3: Tabelle über die Gesetzgebung und Ausgestaltung des Stimmrechts in den Kantonen*).

### **3.3 Gesellschaftliche Bedeutung**

Es gibt leider keine wissenschaftlich erhobenen Daten oder repräsentative Umfragen darüber, was es der Bevölkerung der Schweiz mit Stimmrecht bedeutet partizipieren zu dürfen, zu partizipieren, oder eben nicht zu partizipieren. Die Behandlung der gesellschaftlichen Bedeutung beschränkt sich auf eine theoretische Auseinandersetzung mit Partizipation, Demokratie und Sozialer Kohäsion (siehe Kapitel 2.). So kann weder aus soziologischer, politologischer, noch ökonomischer Perspektive gezeigt werden, was den einzelnen Menschen als Teile einer Gesellschaft, das individuelle Recht sich beteiligen zu können bedeutet.

### **3.4 Rolle/Funktionen der Sozialen Arbeit im Kontext**

Nach der Betrachtung der gesetzlichen Grundlage, welche den rechtlichen Auftrag der Bundeskanzlei stellt, und der Darstellung der Umsetzung in der Abstimmungsvorbereitung widmen wir uns der Rolle der Sozialen Arbeit im Kontext. Die Soziale Arbeit ist nach Anfrage an die Bundeskanzlei (vom 16. Februar 2016) in keinsten Weise in den formellen Prozess der Volksabstimmung mit einbezogen. Lediglich 2 von ca. 270 Mitarbeitenden der Bundeskanzlei haben einen sozialarbeiterischen Hintergrund, befassen sich aber mit administrativen Aufgaben.

Wir haben bisher an verschiedenen Stelle dieser Arbeit bereits gesehen, dass in wesentlicher Bestandteil funktionierender Partizipation die Verfügbarkeit von Informationen ist (siehe hierfür Unterkapitel 2.2, 2.4, 2.7, 3.2, 3.2.2). Der Zugang zu Informationen ist nötig, damit überhaupt Partizipation aufgebaut werden kann. Politische Bildung wird so zum zentralen Faktor politischer Partizipation schlechthin. Der Soziologe Günter Rieger (2010) beschreibt in Bezug auf die Soziale Arbeit vier politische Funktionen welche diese erfüllt. Hierzu gehören das Soziallobbying, die Politische Bildung, die Politikimplementation und die Politikberatung (S. 13), auf welche später noch einmal eingegangen wird (Unterkapitel 4.1). Innerhalb des festgeschriebenen Formellen Politischen Partizipationsprozess in Begleitung der Bundeskanzlei nimmt sie keine Aufgaben war.

### 3.5 Konklusion

Der Abstimmungsprozess folgt gesetzlicher Vorschriften und ist straff organisiert. Die Bundeskanzlei übernimmt hierbei alle organisatorischen Aufgaben, informiert Medien und Bevölkerung und verfasst alle hierzu nötigen Unterlagen. Die Zahl der Stimmbeteiligten wächst zwar, jedoch schrumpft ihre prozentuelle Anzahl verglichen mit der Gesamtbevölkerung. Die Bundeskanzlei beobachtet sodann auch den gesellschaftlichen Wandel, forscht in kleinem Rahmen und ist publizistisch tätig. So lokalisiert sie in ihrem Bundesbericht "Perspektiven 2030" die grössten Herausforderungen in der zunehmenden Digitalisierung der politischen Prozesse, der politischen Bildung der Jugend, den Zugang zu Informationen für alte Menschen, ganz allgemein die Fülle an Informationen, von welchen viele inhaltlich von mangelhafter Qualität sind und der grösser werdende Anteil an Menschen ohne Bürgerrechte. Aus diesen Herausforderungen heraus haben sich bereits Programme wie "E-Demokratie und E-Partizipation", "Vote électronique", "Schule nach Bern" oder das "Politforum im Käfigturm" herausgebildet, welche mit den Veränderungen der Gesellschaft mit zu gehen versuchen. Mehrere private Projekte, wie [easyvote.ch](http://easyvote.ch) und [politischebildung.ch](http://politischebildung.ch), welche hohe mediale Aufmerksamkeit geniessen, werden beobachtet und begleitet. Doch trotz einer "Soziokulturellen Dimension" in ihrem Bundesbericht fehlt die Soziale Arbeit innerhalb dieses formellen Rahmens völlig. So gesehen nimmt sie während des Partizipationsprozesses keine tragende Rolle oder entscheidungstreffende Funktion wahr. Nach Wright, Block und von Unger (2007, S. 2) kann erst von Partizipation ausgegangen werden, wenn gewisse Grundvoraussetzungen, wie der Zugang zu Information, erfüllt sind. Möglich also, dass die Soziale Arbeit und die Soziokultur als Teilprofession in den Vorstufen Formeller Politischer Partizipation wirken.

## 4 Politische Verantwortung und Möglichkeiten der SKA

Die Frage, ob Soziale Arbeit und ihre Teilprofessionen überhaupt politisch ist oder sein soll ist viel diskutiert. Doch als *Menschenrechtsprofession* (Schmocker, 2011, S. 7-8) bewegt sie sich normativ bereits auf politischem Feld. Ihr Vorhandensein als solches ist bereits ein politisches Statement eines Wohlfahrtsstaates. Nach Kusche und Krüger erfüllt die Soziale Arbeit durch ihre Tätigkeit ein "gesellschaftspolitisches Mandat aus sozialrechtlicher Sicht" (2001, S. 18).

### 4.1 Politischer Auftrag, Mandat der Sozialen Arbeit

Das gesellschaftspolitische Mandat der Sozialen Arbeit ist Teil ihres Trippelmandates. Silvia Staub-Bernasconi (2008) fügte den zwei "klassischen" zwei Mandaten, dem gegenüber dem einzelnen Menschen, ihrer Adressatenschaft, und dem gegenüber der Gesellschaft oder Institution, als Auftragsgeberin, ein weiteres, drittes Mandat hinzu. Das dritte Mandat erhalten die Professionellen der Sozialen Arbeit von ihrer Profession selbst und heben sie dadurch von der blossen "Hilfe zur Kontrolle" ab (S. 12-13). Es begründet sich aus der wissenschaftsbasierten Arbeitsweise und den Werten der Menschenrechte und der Gerechtigkeit (S.20).



Abb. 3: Trippelmandat der Sozialen Arbeit (nach Staub-Bernasconi, 2008)

Dabei steht Professionalität in gar keinem Fall im Widerspruch mit Politik. Nach ihr braucht es im öffentlichen Diskurs gar menschenrechtsbasierte und wissenschaftliche Fachpolitik (ebd). So ist die politische Arbeit, welche die Soziale Arbeit zu leisten hat, kein *entweder-oder*, sondern eine zusätzliche Aufgabe der Profession an sich. Rieger setzt hierfür vier politische Funktionen der Sozialarbeit ein (2010), welche gleichwohl als politische Handlungsweisen der in der Sozialen Arbeit Tätigen gesehen werden können (S. 13):

Das *Soziallobbying* ist die Einflussnahme durch gezielte politische Vernetzung und Beziehungsarbeit. Es entsteht ein Austausch zwischen den Sozialarbeitenden und politischen Entscheidungsträgern. Während die Seite der Sozialarbeitenden Wissen und Know-How liefert, kann sie ihrerseits von der Vernetzung mit der Politik profitieren. Es geht letztendlich darum, eigene Interessen der Profession und die Interessen der Adressatenschaft in anwaltschaftlicher Funktion zu vertreten. (S. 13-14)

Bildung ist nach Norbert Herriger einer der zentralen Pfeiler des Empowerment Konzepts (2006, S.8). So beschreibt auch Rieger (2010) *Politische Bildung* als Hauptaufgabe bei der Ermächtigung derer, welche nicht oder zu wenig wahrgenommen werden. Denn auch in der Lebenswelt Politik gilt, vor allem in der Vorstufe zu Partizipativen Prozessen, das Grundprinzip der "Hilfe zur Selbsthilfe". Die Zielgruppe soll in der Lage sein, sich politisches Wissen anzueignen, sich selbst zu organisieren und das Bewusstsein für Politik zu stärken. (S. 66-67)

Mit *Politikimplementation* meint Rieger (2010) nichts anderes als die Umsetzung der rechtlichen Bestimmungen, politischen Massnahmen und Programmen. Die Soziale Arbeit handelt durch deren Erfüllung oder Anpassung nach ihm stets gewollt oder ungewollt politisch. So gesehen ist jegliches sozialarbeiterisches Alltagshandeln auch politisches Handeln. Diese Rahmenbedingungen des sozialarbeiterischen Handelns zu reflektieren bildet den Kern der professionellen und politischen Sozialen Arbeit schlechthin. (S.13)

Weiter erläutert Rieger (2010) dass durch ihre wissenschaftlich fundierten Argumente und empirischen Forschungen die Professionellen der Sozialen Arbeit wichtige politische Aufklärungsarbeit leisten können. Durch *Politische Beratung* Informieren sie die Akteure aus der Politik über sozialarbeiterische Sachverhalte. Sie arbeiten politischen Handlungsbedarf realer sozialer Probleme heraus und vermitteln mögliche Interventionsschritte und Lösungsansätze. Erfüllt die Soziale Arbeit ihre Beratungsfunktion, wird ihre Professionalität wahrgenommen. So wird sie auch zukünftig als Expertin herangezogen und kann wichtige politische Akzente setzen. (S.14)

So gesehen ist Soziale Arbeit durch ihre Handlung im System immer auch politisches Handeln. Pluto und Seckinger (2008) halten diese Untrennbarkeit ebenfalls fest. Nach ihnen ist die politische Soziale Arbeit in stetiger Spannung zwischen "Hilfe und Kontrolle", sowie zwischen "Anpassung und Befreiung" (zit. in Mechthild Seithe, 2012, S. 399).

## 4.2 Abgrenzung zu den Professionen der SA; Fokus SKA

Die Arbeit der Soziokulturellen Animatorinnen und Animatoren ist mehr an gesellschaftlichen Entwicklungen beteiligt als die anderen Teilprofessionen der Sozialen Arbeit. Wie Heinz Wettstein (2010) formuliert hierzu treffend:

Ob sich eine Gesellschaft schnell entwickelt oder langsam, ob das Schwergesicht der Entwicklung im materiellen oder im immateriellen Bereich liegt, ob die Mehrheit der Menschen Not leidet oder im Überfluss lebt, ob eine Gesellschaft einen gemeinsamen Normensatz hat oder sich sehr ausdifferenziert, wie die Menschen leben, wohnen, miteinander reden, sich fortbewegen usw. - all das hat immer direkte Auswirkung auf die Soziokulturelle Animation. Die heutige Zeit, die immer neuen Entwicklungen, Verwerfungen, Problematiken in technischen, wissenschaftlichen, politische, ökonomischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Bereichen aufwartet und die Menschen/die Menschheit vor immer neu zu bewältigende Lebenssituationen stellt, beeinflusst die Grundlage der Soziokulturellen Animation tiefgreifend. (S. 26-27)

So ist die Soziokulturelle Animation nicht bloss aufgrund gesellschaftlichen Rahmenbedingungen in ihrer Tätigkeit beeinflusst, sondern beeinflusst diese Bedingungen selbst mit. Ulrich Bröckling, Susanne Krasmann und Thomas Lemke (2007) sehen den Lebensbereich Politik als Regierungsbegriff unweigerlich Teil aktueller gesellschaftlicher Umbrüche und Entwicklungen (S. 147). Die direkte Verbindung zwischen der Animierenden Soziokultur und dem Lebensbereich Politik geschieht also über deren Einbettung in der Gesellschaft und den betroffenen Menschen welche darin leben, von ihr geprägt sind und sie selbst wiederum prägen. Ausserdem haben wir ja gesehen, dass sowohl die politischen Institutionen wie auch die Professionellen der Soziokultur (Unterkapitel 2.3 und 2.4) die Einheit der Bevölkerung oder auch gesellschaftlichen Zusammenhalt/Soziale Kohäsion als einen zentralen Auftrag sehen. Weiter ist die von Kurt Imhof (2008) beschriebene "Seismografische Funktion" welche öffentliche, soziokulturelle Arbeit erfüllt (S.18) und Trends und Entwicklungsrichtungen von gesellschaftlichen Wandel erkennen lässt, von selben Zweck wie von der Regierung in Auftrag gegebenen "Zukunftsperspektiven", welche die Gewichtung der Thematik in der politischen Agenden prägen sollen.

<b>Berufsfeld/-profil</b>	<b>Gesellschaftliche Aufgabe</b>	<b>Gegenstände (Soziale Arbeit an)</b>	<b>Tätigkeiten (Soziale Arbeit als)</b>	<b>Zielgruppen (Soziale Arbeit für)</b>
Sozialarbeit	Inklusion	veränderungswerte individuelle äussere Lebensgrundlagen	nachrangige Inklusionshilfe	z.B. Arme
Sozialpädagogik	Sozialisation	veränderungswerte Subjektivität	nachrangige Sozialisationshilfe	z.B. Behinderte
Soziokulturelle Animation	Kohäsion	veränderungswertes Zusammenleben	nachrangige Kohäsionshilfe	z.B. Quartierbevölkerungen

Tab 5.: Berufsprofile der Teilprofessionen der Sozialen Arbeit (nach Husi & Villiger, 2012)

Soziokultur als *seismografische Soziale Arbeit* erfasst dabei soziale, ökonomische und politische Ungleichheiten in der Gesellschaft, wie wir bereits gesehen haben (Unterkapitel 2.2). Dass diese Ungleichheiten real existieren, belegen beispielsweise Studien von Oxfam Deutschland (2016) welche von der Europäischen Union und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung unterstützt werden. Die global tätige Nothilfe- und Entwicklungsorganisation, welche sich nach eigenen Angaben für eine Welt ohne Armut einsetzt, publizierte hierfür bereits unzählige Berichte und Recherchen. Der von ihnen getragene Slogan "The Power of People Against Poverty" [sic!] fokussiert auf die Ermächtigung oder das Empowerment der von der Ungleichheit negativ betroffenen Menschen. So gesehen fördert die Soziokulturelle Animation Kohäsion, welche für welche Ungleichheit gemindert werden muss, welche wiederum durch Ermächtigung von "machtlosen" Menschen geschieht. Norbert Herriger (2006), Soziologe und Koryphäe für Empowerment in der Sozialen Arbeit, beschreibt dass die Soziale Arbeit durch Empowerment Partizipations- und Entscheidungsrechte fördern soll (S.11). So schliesst sich der Kreis der politischen Funktion der Soziokulturellen Animation zur Förderung des Stimmrechts durch ihren gesellschaftlichen Auftrag.

	<b>Sozialarbeit</b>	<b>Sozialpädagogik</b>	<b>Soziokulturelle Animation</b>
<i>Aufgabe im politischen Diskurs</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Umsetzung des Sozialhilfegesetzes</li> <li>- Gesellschaftliche Sensibilisierung der Profession Soziale Arbeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fachliche Verteidigung des sozialpädagogischen Angebots</li> <li>- Politische Entwicklungen stehen nicht im Fokus</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Seismographische Aufgabe</li> <li>- Politische Entwicklungen anstossen und antreiben</li> </ul>
<i>Interventionskontext</i>	Zwangskontext	Keine Angabe	Freiwilligenkontext
<i>Gesellschaftliche Aufgabe</i>	Inklusion	Sozialisation	Kohäsion

Tab. 6: Unterschiede in den auftrags- und themenbezogenen Voraussetzungen der Berufsfelder (Helfer & Saxer, 2014)

### 4.3 Verantwortung & Kompetenzen der SKA

Die Frage stellt sich nun, in welchen Bereichen die Professionellen der Soziokulturellen Animation überhaupt die nötigen Kompetenzen haben, um aktiv im politischen Partizipationsprozess um das Stimmrecht in der Schweiz tätig zu sein. Am ehesten lohnt sich hier ein Blick in die soziokulturellen Institutionen. Franziska Helfer und Stéfanie Saxer (2014) haben hierfür in ihrer Bachelorarbeit über die politische Funktion der Sozialen Arbeit wichtige Erkenntnisse erarbeitet. Sie stellten in ihrer Forschungsarbeit fest, dass ganz allgemein das Verständnis für die politische Funktion meistens fehlt. In den von Ihnen untersuchten Leitbildern und Pflichtenheften von sozialen Institutionen ist kaum eine politische Funktion festgehalten (S. 84). Nichtsdestotrotz bleibt Partizipation eines der zentralen Aspekte der Animierenden Soziokultur. Auch stellen Helfer und Saxer in ihrer Arbeit fest, dass vor allem die Professionellen der Soziokulturellen Animation sie auszeichnende Arbeitsmethoden für partizipative Prozesse innehaben und die politische Partizipation so eines ihrer politischen Hauptaufgaben darstellt (S.77). Aufgeschlüsselt nach den oben bereits behandelten Politischen Funktionen der Sozialen Arbeit von Rieger, eröffnen sich noch weitere Verantwortlichkeiten und spezifische Kompetenzen der Soziokultur, welche auf allen Ebenen, also kommunal, kantonal und national, zu tragen kommen und somit auch das Stimmrecht betreffen (Helfer & Saxer, 2014, ebd.):

Durch gezieltes *Politiklobbying* müssen die Professionellen der Soziokulturellen Animation ihre Beziehungen zu politischen Entscheidungsträgern in ihrem Arbeitsumfeld aufbauen. Sie müssen die politischen Gegebenheiten an ihrem Arbeitsort sowie die politischen Strukturen kennen.

Wenn man weiss, wer welche politische Verantwortlichkeit trägt, können die Professionellen der Soziokulturellen Animation diesen Entscheidungsträgern beratend zur Seite stehen. Durch in Berufsverbänden organisierte Gutachten, Pressekonferenzen und Stellungnahmen an Gemeindeversammlungen gehen die Soziokulturellen Animatorinnen und Animatoren proaktiv auf die Politik zu, machen sich sichtbar und festigen ihre Position als Fachleute, Expertinnen und Experten. Sie vertreten dabei mittels dieser *Politikberatung* ihre Zielgruppe, ihre Profession und ihre Institutionen im Sinne des Trippelmandates.

Doch nicht nur die anwaltschaftliche Vertretung ihrer Adressatenschaft gegenüber politischen Instanzen ist für eine politisch aktive Soziokulturelle Animation von Bedeutung, sondern auch deren Befähigung, selbst politisch aktiv sein zu können. *Politische Bildung* im Sinne des bereits erwähnten "éducation populaire" soll darauf zielen, dass die Menschen mit Bürgerrechte das nötige Wissen über die Vorgehensweise bei Abstimmungen haben und die ohne ihre Rechte einfordern können. Sie sollen sich über ihre Rechte und Pflichten bewusst sein und wissen, wie gross ihre Einflussnahme auf die politischen Strukturen und Gesetzgebungen tatsächlich ist. Die Wahrnehmung ihrer Zielgruppen von Seiten der Entscheidungsträger soll auf diese Weise im politischen Diskurs gestärkt werden.

In der *Politikimplementation* können diese politischen Prozesse dann dank dem rechtlichen know-how der Professionellen der Soziokulturellen Animation begleitet werden. Das Wissen über Entscheidungsträger, lokalen politischen Strukturen und rechtlichen Rahmenbedingungen kann letzten Endes über das Gelingen politischer Vorstösse auf unterster Ebene, oder besser formuliert, in erster Instanz, entscheidend sein.

Betrachtet man nun alle vier politischen Funktionen, welche hier spezifisch auf die Soziokultur übersetzt wurden, genauer, stellt man schnell fest, dass diese ohne die anderen nicht eigenständig stehen können. Beispielsweise kann nur schlecht erfolgreiche Politikberatung betrieben werden, wenn den Professionellen der Soziokulturellen Animation die Entscheidungsträger unbekannt sind, oder erfolgreich Politikimplementation betrieben werden, wenn das nötige rechtliche Wissen fehlt. Alle vier politischen Funktionen gehören gemeinsam zum Verständnis einer politischen Soziokulturellen Animation.

Desweiterem muss die Beziehungsarbeit nicht nur nach oben betrieben werden; ohne eine feste Verankerung der Soziokulturellen Animation innerhalb eines Quartieres, einer Gemeinde und/oder eines Kantons kann keine politische Arbeit mit der betroffenen Zielgruppen geleistet werden. Dann dient die politische Arbeit der Professionellen lediglich den Interessen der eigenen Profession und wirkt selbstprofilierend & entgegen des Trippelmandates

## 4.4 Förderung & Massnahmen der SKA

Bereits im Kapitel 3. haben wir uns mit der politischen Praxis auseinandergesetzt und wenig bis keine für die Wahrhabung des Stimmrechts oder Formelle Politische Partizipationsprozesse relevanten Spuren in die Soziale Arbeit finden können. Auch haben wir weiter oben gesehen, dass es innerhalb der Institutionen wenig Anhaltspunkte auf eine aktive Einflussnahme gibt. Trotzdem wagen wir einen vertieften Blick auf die Soziokultur als ganzheitliche Profession und wie sie im politischen Feld aktiv Partizipation fördert.

Am Auffallendsten ist sodann die politische Aktivität der Jugendverbände und der Jugendarbeit. der Dachverband Schweizer Jugendparlamente etwa, zu welchen schweizweit rund 44 Jugendparlamenten angehören, fördert die politische Partizipation aller Jugendlichen in der der Schweiz und leistet auf diese Weise "durch seine Arbeit (...) einen wichtigen Beitrag zur langfristigen Nachwuchsförderung für das politische System in der Schweiz, insbesondere für die politische Miliztätigkeit, die direkte Demokratie sowie die demokratische Diskussionskultur" (DSJ, ohne Datum). Im Team der Geschäftsstelle finden sich mehr als ein Dutzend Soziokulturelle Animatorinnen und Animatoren. Obwohl Teil der Jugendarbeit, partizipativ und niederschwellig im Angebot, fehlt sowohl in ihrem Tätigkeitskatalog, als auch in ihrer Leitsatz und ihrer Mission die Erwähnung ihrer Soziokulturellen Ausprägung vollends (DSJ, ohne Datum). Auch bei easyvote.ch, welches ebenfalls in Kapitel 3. bereits erwähnt wurde und eng mit dem DSJ zusammenarbeitet, ist die Soziokultur nicht erwähnt. Letztlich erfährt man über den Dachverband Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz (DOJ) von der erfolgreichen Zusammenarbeit und dem soziokulturellen Hintergrund dieser beiden Dachverbände (DOJ & DSJ, 2015, S. 9).

Weiter ist die Förderung der politischen Partizipation auf Seiten der Soziokulturellen Animation auch bei Menschen mit Migrationshintergrund wahrnehmbar. Hier gibt es zahlreiche auf das Ausländerstimmrecht bezogene Projekte und Vorstösse (Gaby Ochsenbein, 2012). Diese Massnahmen beziehen sich aber oft auf die Menschen mit Migrationshintergrund ohne Bürgerrechte. Es handelt sich so gesehen um einen Kampf für Grundrechte und nicht um politische Bildungsmassnahmen zur Befähigung der Menschen mit Bürgerrechte *und* Migrationshintergrund. Ausserdem spielt die Soziokulturelle Animation als Profession in diesem Feld keine Rolle; die Bemühungen kommen eher aus linkem Lager und die Soziokultur wird mehr als Erklärung unterschiedlicher Prägung verwendet anstatt als Handlungsgrundlage, wie Hans Geser beispielsweise erläutert (2009).

Für weitere Zielgruppen der Soziokulturellen Animation lassen sich keine spezifisch auf die Förderung des Stimmrechts ausgelegten Projekte oder Massnahmen finden. Im Rahmen der Recherchen dieser Arbeit konnten keine weiteren explizit soziokulturellen Bemühungen gefunden werden, welche zum Beispiel Seniorinnen und Senioren, Familien oder "übrige" Schweizerinnen und Schweizer in ihrer Wahrnehmung ihres Stimmrechts fördern. Auch die Zürcher Gemeinschaftszentren, grösste Soziokulturelle Institution des Kantons Zürich, welche auf Stadtgebiet eine Vielzahl unterschiedlichste niederschwellige Projekte verfolgen und Kurse anbieten, haben auf Anfrage keine Förderangebote (Anfrage vom 20. November 2016, siehe zum Vergleich Angebote und Kurse auf [www.gz-zh.ch](http://www.gz-zh.ch)).

Im Politiklobbying und der Politikberatung wiederum gibt es Bemühungen auf Soziokultureller Seite. Der Verein "Netzwerk Soziokultur", welcher nach eigenen Angaben im Kanton Bern Einzug hält und vor allem in der Stadt Bern und deren näheren Umgebung aktiv ist, sieht einen politischen Auftrag der Soziokultur im Bereich der politischen Vernetzung (Netzwerk Soziokultur, 2016). Sie sind mit einzelnen Entscheidungsträgern aus der städtischen Politik vernetzt und werden bei soziokulturellen Themen nach Expertisen angefragt. Konkrete Angebote werden aber auch hier nicht geschaffen.

## 4.5 Überprüfung & Evaluation der SKA

Wie Überprüfen die Professionellen der Soziokulturellen Animation ihren Auftrag zur Förderung politischer Partizipation, oder ganz allgemein ausgedrückt, ihren politischen Auftrag? Um diese Frage zu beantworten wenden wir uns der Forschung auf diesem Gebiet zu. Bei der Soziokulturellen Animation handelt es sich um eine alte Handlungsweise oder Maxime der Sozialen Arbeit, als eigenständiger Beruf ist sie noch jung. Dementsprechend sind die Dichte an Publikationen und Forschungen auf Gebiet der Förderung Formeller Politischer Partizipation, mit der Fokussierung auf die Soziokulturelle Animation, noch dünn. Trotzdem gibt es hierzu einige erwähnenswerte Bachelor-Arbeiten der Hochschule Luzern - Soziale Arbeit.

Therese Wanzenried (2012) untersuchte in ihrer Arbeit inwiefern die Soziokulturelle Animation einen Auftrag zur Politischen Bildung hat. Sie erarbeitete, in welcher Form oder auf welche Weise die Professionellen der Soziokulturellen Animation ihre Adressatenschaft politisch bilden könnten und sucht die Begründung dafür unter anderem historisch in den Anfängen der Soziokultur selbst (S.51). Sie sieht die Möglichkeiten der Profession, aufgrund von Praxisbeispiele, eher in der informellen Bildung und Information und fokussiert nicht direkt die Formellen Politischen Partizipationsprozesse. Sie erkennt treffend, dass die Soziokulturelle Animation scheinbar "prädestiniert" dafür ist, Aufgaben in der Politischen Bildung zu übernehmen, da die Einbettung der Angebote und Projekte in der Freizeit diverse niederschwellige Möglichkeiten hierfür zulassen.

<b>MÖGLICHE AUFGABEN DER SOZIOKULTUREL- LEN ANIMATION IN DER POLITISCHEN BILDUNG</b>	Fokus auf Politische Bildung durch Information	Ebene 1
	Fokus auf Politische Bildung durch politisches Engagement	Ebene 2 / 3
	Fokus auf Politische Bildung durch gemeinsames informelles Lernen	Ebene 1 / 2 / 3

Tab. 7: Mögliche Richtungen der Politischen Bildung in der Soziokulturellen Animation (nach Wanzenried, 2012)

Die bereits erwähnten Soziokulturellen Animatorinnen Helfer und Saxer (2014) haben zwar keine ausschliessliche Betrachtung Politischer Partizipation von Seiten der Soziokulturellen Animation, analysieren aber alle drei Teildisziplinen der Sozialen Arbeit gleichermassen (S. 15). Sie beleuchten in ihrer sehr eindrucksvollen Arbeit zu den politischen Funktionen der Sozialen Arbeit verschiedenste Perspektiven der Sozialen Arbeit, zeigen in erster Linie die Unterschiedlichkeit innerhalb der politischen Sozialen Arbeit auf und unterstreichen die Wichtigkeit, sich untereinander auszutauschen und zu vernetzen (S. 84). Ihre Grafiken und Tabellen, welche auch diese Arbeit bereichern, veranschaulichen ihre Erkenntnisse über die Funktionen der sich ergänzenden Disziplinen einer Profession.

Carmen Fraefel, ebenfalls Soziokulturelle Animatorin, konzentrierte sich in ihrer Forschungsarbeit auf das anwaltschaftlich-politische Handeln von soziokulturellen Animatorinnen und Animatoren (2012). Dabei betrachtete sie die Jugend- und Kinderarbeit des Kantons Bern. Die beinahe wichtigste Erkenntnis ihrer qualitativen Forschung für diese unsrige Arbeit ist, dass die Soziokulturelle Animation im Lebensbereich Politik nur schwach und zu wenig etabliert hat (S. 64). Sie ist beinahe "unsichtbar" in ihrer Handlung und Wirkung. Was sich aus Sicht der Profession vielleicht erfreulich anhört, ist für die politische Arbeit ein Handicap.

Doch nicht nur in Bachelor Arbeiten wird die Politische Wirkung der Soziokulturellen Animation und die Beteiligung der Bevölkerung reflektiert. Das Institut für Soziokulturelle Entwicklung, welches der Hochschule Luzern - Soziale Arbeit angegliedert ist, forscht im Bereich Zivilgesellschaft und Beteiligung. Es werden starke Akzente auf Freiwilliges Engagement und Partizipation ausserhalb der formellen Rahmen in ihrer Forschungstätigkeit gesetzt. Untersuchen zu Formeller Politischen Partizipation an der Basis der Demokratie fehlen noch (Hochschule Luzern, ohne Datum).

Des Weiteren bietet die Hochschule Luzern - Soziale Arbeit den kommenden Generationen von Soziokultureller Animatorinnen und Animatoren die Gelegenheit in der Blockwoche "Sozialpolitisches Handeln im lokalen Kontext" das Verständnis für die politischen Seite der Sozialen Arbeit, beispielsweise durch die Politischen Funktionen der Sozialen Arbeit nach Rieger, zu stärken. Da es hierbei aber um frei wählbares Modul handelt sammeln sich dementsprechend auch bereits politisch Interessierte darin.

## 4.6 Konklusion

In diesem Kapitel beschränkten wir uns auf die Soziokulturelle Animation als Teildisziplin der Sozialen Arbeit und deren Politische Funktionen. Wir haben gesehen, dass auch sie das Trippelmandat innehat und ihrem Klientel, der Profession sowie ihren Institutionen oder Auftraggeberinnen und Auftraggeber verpflichtet ist. Zentral ist an dieser Stelle, dass die politischen Aufgaben der Soziokultur keine zusätzlichen Leistungen darstellen, sondern eigentlich fester Bestandteil der professionellen Tätigkeit sein sollten. So ist es unmöglich, das eigene Klientel anwaltschaftlich oder die normativen Leitsätze der "Menschenrechtsprofession" zu vertreten, ohne per se politisch zu sein. Wie die Soziale Arbeit scheint auch die Soziokulturelle Animation sich so durch ihre blosse Existenz bereits auf politischem Feld zu bewegen. Die Soziokulturelle Animation indes, mit klarer Fokussierung auf Kohäsion, Partizipation und Empowerment, ist stets dort anzutreffen, wo sich Gesellschaft entwickelt. Da das eigentlich überall ist und die Politik stets ein wichtiger Bestandteil oder auch eine wichtige Manifestation gesellschaftlicher Entwicklung ist, sollte der Handlungsbedarf der Soziokulturellen Animation gegeben sein. Da sie nun eben an der Basis, bei und mit den Menschen, arbeitet und rasch Veränderungen und Notwendigkeiten erfährt, kommt ihr auch eine "Seismografische Rolle" zu. Sie erkennt Ungleichheit, empowert partizipativ und schliesst so den Demokratiesierungskreislauf zur Förderung Sozialer Kohäsion, so der von den anderen Teildisziplinen abgegrenzte Auftrag in Theorie. Der Blick auf die effektiven Kompetenzen zeigen dann auch auf, dass sich die Politischen Funktionen der Sozialen Arbeit, nämlich Politiklobbying, Politische Bildung, Politikberatung und Politikimplementatation, gut auf die Tätigkeit der Soziokulturellen Animation übertragen lassen. Mehr noch hängen alle vier Funktionen unweigerlich voneinander ab und können nur "im Set" wahrgenommen werden. Diese Funktionen werden dann noch durch die für die Soziokulturellen Animatorinnen und Animatoren immens wichtige Beziehungsarbeit unterstützt und gestärkt. Der Blick in die Praxis fällt sodann ernüchternd aus. Die staatlichen Programme auf Bundesebene finden in Abwesenheit der Animierenden Soziokultur statt und die Soziokulturellen politischen Aktivitäten, bezogen auf die Förderung des Stimmrechts, beziehen sich fast ausschliesslich auf die Jugend- und Kinderanimation. So erstaunt es nicht, dass es ausser einiger weniger aber nicht minder wertvoller Arbeiten, keine weiteren Vertieften Forschungen und Reflexionen gibt.

## 5 Fazit

Wir wollen nun die Gelegenheit nutzen, aus der in dieser Arbeit geschlossenen Zwischenkonklusionen ein abschliessendes Fazit zu ziehen. Zuerst werden die Anfangs gestellten Forschungsfragen beantwortet. Danach richten wir unsere Aufmerksamkeit auf die Bedeutung dieser Arbeit für die Soziale Arbeit und geben eine Handlungsempfehlung für die Professionellen der Soziokulturellen Animation ab. An dieser Stelle wagen wir einen Ausblick für die Politische Soziokulturelle Animation, bevor wir diese Arbeit mit einer persönlichen Einschätzung abschliessen werden.

### 5.1 Beantwortung der Forschungsfragen

Wenden wir uns nun den Forschungsfragen zu. Folgende Fragen werden mit Hilfe des erarbeiteten Wissens beantwortet.

**Erste Frage:**

***Wer ist für die Formelle Politische Partizipation der Bevölkerung in der Schweiz als Stimmrecht verantwortlich?***

Die Politischen Bürgerechte in der Schweiz, so auch das Stimmrecht sind den Bürgerinnen und Bürger durch die Bundesverfassung garantiert. *Rechtlich* ist deren Verantwortlichkeit in der Verfassung und im Bundesgesetz für politische Rechte klar geregelt. Die Exekutive der Schweizerischen Regierung, also der Gesamtbundesrat, ist hierfür direkt verantwortlich. Effektiv übernimmt die Bundeskanzlei, unter dem Bundeskanzler Walter Thurnheer und seinen zwei Vizekanzlern, alle organisatorischen Aufgaben. Sie überwacht die Einhaltung aller Fristen und Formellen Anforderungen, von der Lancierung einer Volksinitiative, über die Unterschriftensammlung, deren Einreichung, der bis zu über mehrere Jahre dauernden Behandlung bei Bundesrat und Parlamente bis hin zur eigentlichen Volksabstimmung. Die Sektion "Dienstleistung Volksrechte & Politische Planung" ist hierbei federführend. Interessant ist an dieser Stelle, dass auch alle Informationen, unter anderem über die Inhalte der Abstimmungen, den Stand der Initiativen und Referenden bezogen auf den gesamten Prozess, aber auch der Inhalt der Abstimmungsbroschüren ausschliesslich von diese Sektion der Bundeskanzlei aus verfasst werden. Sie leitet alle nötigen Informationen und Materialien sodann an die Kantone weiter, welche wiederum, jeder für sich, die innerkantonale Umsetzung der Organisation an die Gemeinden und deren Wahlbüros weiterleiten. Diese leiten die Resultate wieder an die jeweiligen Kantone zurück, welche sie auswerten und der Bundeskanzlei nach erfolgter Auszählung mitteilen. Auf Bundesebene sind ausschliesslich jene stimmberechtigt, welche über die Staatsbürgerschaft verfügen. Auf Kantonalen Ebene können die Kantone, solange sie nicht gegen die Bundesverfassung verstossen, für sich selbst bestimmen, ob und auf welche Weise sie ihre Bevölkerung partizipieren lassen wollen oder nicht. So treffen Ausländerinnen und Ausländer auf unterschiedliche Voraussetzungen in den verschiedenen Kantonen und ihren Gemeinden. Einige Kantone kennen das kantonale Stimmrecht, jedoch nicht in allen Gemeinden das kommunale und umgekehrt. Lediglich ein Kanton, nämlich Glarus, kennt auf kommunaler und kantonaler Ebene das Stimmrecht ab 16 Jahren. In Neuenburg und dem Jura gilt das Ausländerstimmrecht kantonale aber nicht kommunal, Waadt, Freiburg und Genf kantonale und kommunal und Appenzell Ausserrhodens, Graubünden sowie Basel-Stadt nur kommunal möglich, was in den Gemeinden nur teilweise eingeführt wurde. Die Verantwortlichkeit verteilt sich so auf verschiedene Ebenen der föderalistischen Schweiz und unterliegt nationalem und kantonalem Recht.

Einen wesentlichen Teil der Verantwortung liegt immer noch bei der Stimmbürgerin und dem Stimmbürger. Innerhalb der Schweizer Demokratie ist die individuelle Freiheit sich zu informieren und die Freiwilligkeit vom Stimmrecht gebraucht zu machen ein zentrales Merkmal der politischen Autonomie der Bevölkerung. Ganz nach Joseph Beuys *Sozialen Plastik* handeln alle Menschen innerhalb der Gesellschaft individuell in Freiheit und teilen sich die Verantwortlichkeit (1991). Die Teilung der Verantwortung und der Austausch sind in jedem Sinne informell. Diese Erkenntnis wird dadurch gestützt, dass soweit alle bestehenden staatlichen und unabhängigen Programme und Projekte entweder auf eine Gruppe von Menschen zielt, welche gefördert werden muss (smartvote, Jugendparlamente), oder so offen und niederschwellig sind, dass sie alle betreffen und über weniger Strahlkraft verfügen (easyvote). Alles in Allem wird so das Recht, Partizipieren zu dürfen eine Sackgasse für Förderung. Wenn man es hat nimmt man es wahr, oder halt eben nicht.

Es gibt aber noch eine normativ formulierte Verantwortlichkeit. Wer sich der Demokratie und der Demokratisierung der Gesellschaft auch ausserhalb politischer Strukturen verpflichtet, verpflichtet sich auch zu deren Pflege und Entwicklung. Wir haben gesehen, dass Demokratie als Herrschaftsform nicht statisch ist sondern von der inneren Auseinandersetzung lebt und sich so wandelt. Da sich die Menschen innerhalb der Gesellschaft demografisch wandeln, muss auch das Recht zur Teilhabe an ihr wandelbar sein. Das beste Beispiel hierfür ist die bundesweite Einführung des Frauenstimmrechts 1991. Ansonsten droht der Zusammenhalt, wegen zu starren Strukturen und wachsender Ungleichheit zu zerfallen. Damit diese Überprüfung und kritische Betrachtung möglich ist, müssen innerhalb der Schweizer Demokratie Instrumente hierfür zur Verfügung stehen. Die Soziokulturelle Animation, welche als Profession an der Basis der Gesellschaft wohl demografischen Wandel und deren Auswirkungen unmittelbar erfährt, kann durch ihre seismografische Funktion diese Aufgabe erfüllen. Obwohl auch die Bundeskanzlei als Wahrerin der Bürgerechte Zukunftsperspektiven ersinnt und mögliche gesellschaftliche Entwicklungen erarbeitet, fehlt ihr die Nähe zur Bevölkerung. Sie leistet keine Beziehungsarbeit um sich mit denen auszutauschen, welche direkt von politischen Entscheidungen betroffen sind. Als Teil der Menschenrechtsprofession Soziale Arbeit ist die Soziokulturelle Animation in der Pflicht hier aktiv zu werden und stärker im Bereich Formeller Politischer Partizipation zu wirken.

## **Zweite Frage:**

### **Wie wird diese Verantwortlichkeit wahrgenommen?**

Von Seiten der Bundeskanzlei wird die Verantwortlichkeit in der Umsetzung der Bürgerechte sehr pflichtbewusst wahrgenommen. Ausserdem überprüft sie Trends und versucht, gesellschaftliche Entwicklungen zu erfassen. Die Digitalisierung des Stimmrechtsverfahrens sowie der Bedarf und die Entwicklung des Ausländerstimmrechts sind Beispiele hierfür. Des Weiteren gibt es unterschiedliche Bildungsangebote für Jugendliche vor und bei Volljährigkeit. Diese Förderprogramme folgen aber mehr ökonomisch-technische und demografischen Ursachen denn soziokulturellen. Der Unterschied liegt hierbei in der *Kultur*, was heisst, in der Art wie eine Sache angegangen wird. So werden beispielsweise Jugendliche zwar in das Stimmrecht eingeführt und ein Stück weit begleitet, alles Spätere liegt aber dann wieder in der alleinigen Verantwortung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger. Auch der Blick auf die Tätigkeiten im Bereich des Ausländerstimmrechts legen nahe, dass es lediglich um das Erreichen desgleichen und nicht um die Schaffung einer nachhaltigen Kultur geht. Diese kurzzeitige Fokussierung kann ganz allgemein festgestellt werden. Die Evaluation dieser Massnahmen ist dann auch auf die Erfolge innerhalb dieser Zeitspannen ausgelegt. Von Interesse sollte hingegen die Schaffung einer Abstimmungs- und Partizipationskultur sein, welche aktiv gefördert und an der Basis überprüft wird. Wir haben gesehen, dass die Grundlage jeder Partizipation der Zugang zu Informationen darstellt. Die Bundeskanzlei ist für die Information aller inneren und äusseren Institutionen und der Bevölkerung verantwortlich. Etwas weiter gefasst genügt aber das reine Informieren nicht vollends. Die Informationswege sowie deren Verständlichkeit müssen ebenfalls gewährleistet werden, zwei weitere Punkte, welche stark dem Wandel der Gesellschaft und der technischen Entwicklung ausgesetzt sind und sich mittelfristig rasch ändern können. Auch erreichen Angebote, welche rein auf die Ebene der Information ausgerichtet sind zum grossen Teil nur diese Menschen, welche ohnehin politisch interessiert sind und bereits aktiv nach Informationen suchen. Eine Seite der Seismografischen Funktion der Soziokulturellen Animation bezieht sich auf das Erkennen von Bedarf, während die andere Seite das Wecken von Bedürfnissen umfasst. Politikverdrossenheit ist in diesem Sinne nicht blosses Desinteresse an politischen Sachverhalten, sondern kann ein Hinweis darauf sein, dass diese zu wenig verständlich und transparent sind. Daraus lässt sich nicht einfach Lustlosigkeit oder mangelnder Bedarf an Formeller Politischer Partizipation per se schliessen. Um wieder auf die eigentliche Frage zurückzukommen nehmen die behördlichen und politischen Instanzen ihre Verantwortung zwar wahr, jedoch bewegen sie sich in einem relativ starren und unflexiblen Rahmen.

Die Professionellen der Soziokultur, mit ihrer eher normativ formulierten Verantwortlichkeit, nehmen diese sehr schwach wahr. Die professionelle Tätigkeit im Bereich Formeller Politischer Partizipation ist immer noch stark von einem defizitorientiertem Blick geprägt. Es werden Menschen unterstützt, welche noch über kein oder nur mangelndes Stimmrecht verfügen oder junge Menschen, welche sich im Vergleich zu den anderen Stimmberechtigten zu wenig beteiligen. Die Stärkung des sogenannten gesamten "Stimmvolkes" hat keine Notwendigkeit, weil keine aktuell grosse Not besteht. Dass die Förderung Formeller Politischer Partizipationsprozessen jedoch ein aus dem Kohäsionsgedanken heraus klares Tätigkeitsfeld der Soziokulturellen Animation ist, wird schwach wahrgenommen, was die wenigen Forschungsarbeiten bestätigen. Wie bereits erwähnt ist die Soziale Arbeit durch ihre Existenz bereits politisch, die politische Aktivität ist keine Option sondern ein Teil der Professionellen Arbeit. Ihre Teildisziplinen müssen diese politische Verantwortung, jede für sich, auf das eigene Berufsfeld übersetzen und sich nach innen aktivieren.

**Dritte Frage:**

**Wie nimmt die Soziokulturelle Animation ihre Aufgabe in der Förderung von Formeller Politischen Partizipation in der Schweiz wahr?**

Die Aufgaben in der Förderung von Formeller Politischer Partizipation nimmt die Soziokulturelle Animation kaum wahr. Es lassen sich praktisch keine Spuren von politischer Arbeit in formellem Rahmen in den Leitbildern grösserer soziokultureller Institutionen oder Instituten finden. Die bestehenden Programme, wie die Jugendparlamente oder smartvote sind stark zielgruppenorientiert. Wendet man sich dem informellen Rahmen zu, eröffnet sich ein Feld mit einer Vielzahl von kreativen Projekten mit hoher Resonanz, welche die Menschen empowern und vernetzen (Projekt BaBel in Luzern oder das ProjectUrban). Dabei hat vor allem die Soziokulturelle Animation eine Vielzahl von Möglichkeiten. Keine der drei Teildisziplinen ist wie die Animierende Soziokultur so versiert in der Arbeit mit Gruppen, geübt in ihrer intermediären Rolle zwischen verschiedensten Akteuren, sowie befähigt in der projektorientierten Arbeit. Alles Voraussetzungen, welche die Bedingungen im Formellen Politischen Feld tätig zu sein begünstigen. So bleiben die Professionellen der Soziokulturellen Animation zwar politisch aktiv, kommen jedoch nicht oder nur zaghaft in die Bereiche Formeller Politischer Partizipationsprozesse.

## **5.2 Bedeutung für die Soziale Arbeit und die SKA**

Die politische Ausprägung der Sozialen Arbeit ist und bleibt ein Streitthema. Die Frage nach dem Ob und auf welche Weise sie nun politisch aktiv sein soll, ist jedoch obsolet. Der stetig wachsende Druck von Politik und Behörden auf die Einrichtungen der Sozialen Arbeit und ihre Institutionen lässt je länger je mehr keine andere Wahl zu. Die Pflicht des Trippelmandates, welches fester Bestandteil des Professionsverständnisses ist, verlangt praktisch stärkere politische Bemühungen. Wie sonst soll das Mandat gegenüber Klientel und Adressatenschaft sonst in Einklang mit dem Mandat gegenüber der Profession gebracht werden? Die vier politischen Funktionen der Sozialen Arbeit verändern sich in dieser Betrachtung und werden so zu vier politischen Manifestationen der Sozialen Arbeit. Wie bereits hergeleitet ist sie in ihrer Existenz und ihrem gesellschaftlichen Auftrag als Menschenrechtsprofession schon *Politik* und beinhaltet in ihrer Haltung ein klares politisches Statement. Die Soziokulturelle Animation erscheint als eigene politische Ausprägung der Sozialen Arbeit, welche wiederum fester Teil eines sozialstaatlichen Verständnisses ist. Der von Helfer und Saxer (2014) geforderte Einbezug der politischen Arbeit in die Leitsätze der Institutionen ist erst der erste Schritt. Die Professionellen der Soziokulturellen Animation müssen ihre Sicht erweitern und allenfalls Berührungspunkte gegenüber politischen Aufgaben abbauen um sich als Profession zu etablieren und politisch zu emanzipieren.

### 5.3 Ausblick und Handlungsempfehlungen

Ohne die politische Emanzipation der Teildisziplinen der Sozialen Arbeit kann eine adressatengerechte und professionelle Arbeit längerfristig wohl nicht ohne weiteres garantiert werden. Die Aufgabe der Professionellen Soziokulturellen Animation in der Förderung der Formellen Politischen Partizipation ist nicht nur eine Pflichtaufgabe, sondern ein essentieller Teil dieses Emanzipationsprozesses. Die bewusste Wahrnehmung der herausgearbeiteten politischen Manifestationen Politiklobbying, Politikberatung, Politische Bildung und Politikimplementation bilden die Handlungsgrundlage für jede soziokulturelle Institution.

Wo die Professionelle Soziokulturelle Animation nicht politisch aktiv ist, sollte dies begründet und reflektiert sein. Das Duo Sozialarbeit und Sozialpädagogik, welche beide stärker als die Soziokultur in Institutionellen und rechtlichem Rahmenbedingungen tätig sind, braucht die Soziokulturelle Animation als Speerspitze innerhalb des Politischen Feldes. Für keine andere Profession sind die gesellschaftliche Vernetzung und die Kenntnis der lokalen politischen Gegebenheiten so zentrale Aspekte ihrer Arbeit. Dieses know-how wiederum ist auch für die politische Arbeit von unglaublicher Wichtigkeit.

Weiter muss es eine stärkere Identifikation der Professionellen mit ihrer Disziplin geben. Auffallend häufig wird die Soziokulturelle Animation bei den Bundesprogrammen und Institutionen nur auf Anfrage sichtbar. Hier sind vor allem die Institute und die Hochschulen in der Pflicht, stärker als bisher die Identifikation der Soziokulturellen Animatorinnen und Animatoren mit ihrer Profession zu fördern. Bezogen auf die Diversität der Aufgabengebiete und unterschiedlichster Tätigkeit gewiss keine leichte Aufgabe. Nichts desto trotz lässt sich bei der "jungen Generation" eine vermehrt politischere Wahrnehmung der eigenen Tätigkeit feststellen. Diese Entwicklung sollte nun aufgefangen und vorangetrieben werden. Letzten Endes unterstützt eine politisch aktive Soziokulturelle Animation die gesamte Profession der Sozialen Arbeit.

Des Weiteren sollte dringend stärker im Feld der Politischen Sozialen Arbeit geforscht werden. Professionelles Handeln benötigt fundierte Daten aus empirischer und theoretischer Forschung. Die Soziale Arbeit sollte sich dringend stärker hin zu Formellen Politischen Prozessen hinbewegen und aktiver Daten ermitteln. Die Soziokulturelle Animation kann hier einmal mehr ihrer Seismografischen Funktion gerecht werden und Wandel an der Basis begleiten, festhalten und darauf reagieren.

## 5.4 Persönliche Einschätzung

Bereits im ersten Kapitel stand geschrieben; "die Soziokulturelle Animation ist überall dort anzutreffen, wo sich Menschen begegnen und austauschen". Dass das praktisch alle Lebensbereiche des modernen Menschen miteinschliesst, ist klar. Nur stimmt diese Aussage nicht ganz. Leider ist die Soziokulturelle Animation eben nicht überall anzutreffen, wo sich Menschen begegnen und austauschen. Wie diese Arbeit gezeigt hat, ist selbst in der Politik, welche professionelle und differenzierte Ansichten mehr als nötig hat, wenig von der jungen Teildisziplin der Sozialen Arbeit sichtbar. Dabei würden wir, Soziokulturelle Animatorinnen und Animatoren, auf beste Voraussetzungen treffen. Wir könnten unserer intermediären Rolle gerecht werden, die seismografische Funktion erfüllen, Soziale Kohäsion fördern und dann auch noch durch partizipative Prozesse die Demokratisierung der Gesellschaft, zumindest einmal der Schweizerischen, vorantreiben. Doch was fehlt? Meiner Meinung nach fehlt der Mut. Als kleinste der Teilprofessionen und ohne (wirklich) grosse und bedeutende Institutionen und Dachverbände im Hintergrund wird die Soziokulturelle Animation wenn dann als Jugendarbeit wahrgenommen. Sie soll dafür sorgen, dass die Jugend nicht auffällig wird und auf kommunaler Ebene still wirken. Doch wir könnten mehr. Meiner Meinung nach gibt es für den Einsatz einer Soziokulturellen Animatorin keine Grenzen, denn Soziokultur ist überall wo es Menschen gibt. Warum nicht Stadtentwicklung, oder gar Regionalentwicklung? Warum nicht Projektleitung in grossen interdisziplinären Teams zum Thema Bildung, oder Gesundheitsförderung, oder Kultur? Der Methodenrucksack wäre gross genug. Was fehlt ist die Wahrnehmung der Soziokultur ausserhalb des Sozialen.

So sehe ich in der Förderung Formeller Politischen Partizipation nicht ausschliesslich eine Aufgabe der Soziokulturellen Animation, sondern auch eine Chance, sich sichtbar zu machen und den Menschen eine Gelegenheit zu geben, positive Erfahrungen mit ihr zu machen. So werde ich selber auch als Soziokultureller Animator weiterhin politisch aktiv sein, mich mit Entscheidungsträgern vernetzen und nicht vergessen, welche Ausbildung ich absolviert habe. Nur so kann die Demokratisierung, welche wir uns auf die Fahnen geschrieben haben, auch wirklich und nachhaltig vorangetrieben werden und politische Akzente von Seiten der Profession gesetzt werden.



## 6 Quellenverzeichnis

### 6.1 Literaturverzeichnis

- Beuys, Joseph (1991). *Jeder Mensch ein Künstler: Auf dem Weg zur Freiheitsgestalt des sozialen Organismus*. Achberg: FIU.
- Bröckling, Ulrich, Krasmann Susanne & Lemke, Thomas (2007). *Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp
- Bundesamt für Statistik (2009). *Demografisches Portrait der Schweiz*. Gefunden unter [http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/22/publ/portrait\\_dem/liste.html](http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/22/publ/portrait_dem/liste.html)
- Bundesamt für Statistik (2015). *Anteil der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung*. Gefunden unter <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/07/blank/key/01/01.html>
- Bundesamt für Statistik (2016a). *Statistik der eidgenössischen Volksabstimmungen. Stimmberechtigte und Stimmbeteiligung seit 1990*. Gefunden unter <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/17/03/blank/key/stimmbeteiligung.html>
- Bundesamt für Statistik (2016b). *Bevölkerungsstand und Bevölkerungswachstum*. Gefunden unter <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/02/blank/key/bevoelkerungsstand.html>
- Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz) vom 13. Dezember 2002 (ParlG 171.10)
- Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (BPR 161.1).
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV 101).
- Carigiet, Erwin, Mäder, Ueli, Bonvin, Jean-Michel (2003). *Wörterbuch der Sozialpolitik*. Zürich: Rotpunktverlag.
- Die Grosse Bertelsmann Lexikothek (1999). *Bertelsmann Lexikon. Band 11 Nob-Potp*. Gütersloh: Lexikon-Institut Bertelsmann.
- Dachverband offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz DOJ & Dachverband Schweizer Jugendparlamente DSJ (2015). *Jugendparlamente und offenen Kinder- und Jugendarbeit: Erfolgreiche Zusammenarbeit*. Bern: DOJ.
- Dachverband Schweizer Jugendparlamente DSJ (ohne Datum). *Leitbild DSJ*. Gefunden unter [http://www.dsj.ch/fileadmin/files/5\\_ueber\\_uns/Leitbild\\_Dachverband\\_Schweizer\\_Jugendparlamente\\_de.pdf](http://www.dsj.ch/fileadmin/files/5_ueber_uns/Leitbild_Dachverband_Schweizer_Jugendparlamente_de.pdf)
- easyvote (ohne Datum). *easyvote abonnieren*. Gefunden unter <https://www.easyvote.ch/de/angebote/broschuere/jahresabo/>
- easyvote (ohne Datum). *Was ist easyvote?*. Gefunden unter <https://www.easyvote.ch/de/ueber-uns/ueber-easyvote/uebersicht/>
- El-Maawi, Rahel (2015). *Partizipation und partizipative Prozesse*. Unveröffentlichtes Unterrichtsskript. Hochschule Luzern - Soziale Arbeit.
- Geser, Hans (2009). Linke Frauen in der Kommunalpolitik. Dramatische ideologische „Gender gaps“ in den kommunalen Exekutiven. *Sociology in Switzerland: Schweizer Gemeindestudien*. Zürich: socio.
- gfs.bern (2014). Stimmberechtigte trauen der aktuell positiven Wirtschaftslage nicht so recht. *Credit Suisse Sorgenbarometer 2014*. Bern: gfs.

- Goldner, Lukas (2014). Politische Bildungsoffensive für alle und mehr Schlagkraft für den Bundesrat. Schlussbericht. *Bausteine zur Stärkung des Schweizer Politsystems*.  
Bern: gfs.
- Herriger, Norbert (2006). *Empowerment in der Sozialen Arbeit. Eine Einführung*  
Stuttgard: Kolhammer.
- Hochschule Luzern (ohne Datum). *Zivilgesellschaft und Beteiligung. Freiwilliges Engagement und Mitwirkung*.  
Gefunden unter <https://www.hslu.ch/de-ch/soziale-arbeit/institute/soziokulturelle-entwicklung/zivilgesellschaft-und-beteiligung/>
- Husi, Gregor (2009). *Was bedeutet Soziale Kohäsion?*  
Unveröffentlichtes Unterrichtsskript. Hochschule Luzern - Soziale Arbeit.
- Husi, Gregor (2010). Die Soziokulturelle Animation aus strukturtheoretischer Sicht. In Bernhard Wandeler (Hrsg.), *Soziokulturelle Animation* (S.97-155).  
Luzern: Interact.
- Husi, Gregor & Villiger, Simone (2012). *Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokulturelle Animation. Theoretische Reflexion und Forschungsergebnisse zur Differenzierung Sozialer Arbeit*.  
Luzern: Interact.
- Imhof, Kurt (2008). Die seismographische Qualität der Öffentlichkeit. In Heinz Bonfadelli et al (Hrsg.), *Seismographische Funktion von Öffentlichkeit im Wandel* (S.17-56).  
Wiesbaden: Springer.
- Kirchgässner, Gebhard, Feld, Lars Peter & Savioz, Marcel (1999). *Die direkte Demokratie. Modern, erfolgreich, entwicklungs- und exportfähig*.  
Basel: Helbing & Lichtenhahn.
- Linder, Wolf (2012). *Schweizerische Demokratie. Institutionen Prozesse Perspektiven* (3. Aufl.).  
Bern: Haupt.
- Lüttringhaus, Maria (2000). *Stadtentwicklung und Partizipation. Untersuchung von Projekten in Essen Katernberg und der Dresdner Äusseren Neustadt*.  
Bonn: Stiftung Mitarbeit
- Moeckli, Silvano (2012). Das politische System der Schweiz verstehen. Wie es funktioniert - Wer partizipiert - Was resultiert.  
Mörschwil: KLV
- Möller, Kurt (2013). Kohäsion? Integration? Inklusion?. *Aus Politik und Zeitgeschichte, 63. Jahrgang* (13-14/2013), (S.44-51).
- Müller, Hans-Peter (2005). *Handeln und Struktur. Pierre Bourdieus Praxeologie*.  
Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Netzwerk Soziokultur (2016). *Leitbild Netzwerk Soziokultur Bern*  
Gefunden unter <http://www.netzwerk-soziokultur.ch/das-sind-wir.php>
- Ochsenbein, Gaby (2012). *Politische Partizipation. Ausländer haben in der Schweiz wenig zu sagen*.  
Gefunden unter [http://www.swissinfo.ch/ger/politische-partizipation\\_auslaender-haben-in-der-schweiz-wenig-zu-sagen/33012842](http://www.swissinfo.ch/ger/politische-partizipation_auslaender-haben-in-der-schweiz-wenig-zu-sagen/33012842)
- Oxfam Deutschland (2016). Publikationen.  
Gefunden unter <https://www.oxfam.de/ueber-uns/publikationen>
- Rieger, Günter (2010). Das Mandat für eine angewandte Sozialpolitik. Ein Wegweiser zu einer politischen Professionalisierung der Sozialen Arbeit.  
SozialAktuell: Die Fachzeitschrift für Soziale Arbeit 42 (7/8), (S. 10-14)

- Rinderle, Peter (2015). *Demokratie*.  
Berlin/Boston: De Gruyter.
- Rousseau, Jean-Jaques (2000a). *Abhandlung von dem Ursprung der Ungleichheit unter den Menschen* (Moses Mendelson, Übers.).  
Weimar: Böhlau (franz. Discours sur l'origine et les fondements de l'inégalité parmi les hommes. Paris 1755).
- Rousseau, Jean-Jaques (2000b). *Vom Gesellschaftsvertrag. oder Die Grundlagen des politischen Rechts* (Erich Wolfgang Skwara, Übers.).  
Frankfurt am Main: Insel (franz. Du contrat social ou principes du droit politique. Amsterdam 1762).
- Schmocker, Beat (2011). *Soziale Arbeit und ihre Ethik in der Praxis. Eine Einführung mit Glossar zum Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz*.  
Bern: AvenirSocial.
- Schweizerische Bundeskanzlei (ohne Datum). *Die Bundeskanzlei*.  
Gefunden unter <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundeskanzlei/aufgaben-der-bundeskanzlei.html>
- Schweizerische Bundeskanzlei (ohne Datum). *Geschäftsordnung der Bundeskanzlei*.  
Gefunden unter <https://www.bk.admin.ch/org/index.html?lang=de>
- Schweizerische Bundeskanzlei (ohne Datum). *Politische Rechte*.  
Gefunden unter <https://www.bk.admin.ch/themen/pore/index.html?lang=de>
- Schweizerische Bundeskanzlei (ohne Datum). *Organisation der Bundeskanzlei*.  
Gefunden unter <https://www.bk.admin.ch/org/bk/index.html?lang=de>
- Schweizerische Bundeskanzlei (2011). *E-Demokratie und E-Partizipation*.  
Gefunden unter <https://www.bk.admin.ch/themen/06367/index.html?lang=de>
- Schweizerische Bundeskanzlei (2015a). *Perspektiven 2030*. Gefunden unter  
<https://www.bk.admin.ch/dokumentation/publikationen/00290/00930/index.html?lang=de>
- Schweizerische Bundeskanzlei (2015b). *Vote électronique*.  
Bern: Schweizerische Bundeskanzlei.
- Schweizerische Bundeskanzlei (2016a). *Blanko-Abstimmungstermine*.  
Gefunden unter <https://www.bk.admin.ch/themen/pore/vi/index.html?lang=de>
- Schweizerische Bundeskanzlei (2016b). *Einreichung von Volksinitiativen, Referenden und Petitionen*.  
Gefunden unter <https://www.bk.admin.ch/themen/pore/vi/index.html?lang=de>
- Seithe, Mechthild (2012). *Schwarzbuch Soziale Arbeit*.  
Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- smartvote (2016). *Was ist smartvote?*  
Gefunden unter <https://www.smartvote.ch/about/idea>
- Spierts, Marcel (1998). *Balancieren und Stimulieren. Methodisches Handeln in der soziokulturellen Arbeit*.  
Luzern: Verlag für Soziales und Kulturelles.
- Wanzenried, Therese (2012). *Vorhang auf für Politische Bildung Die Aufgaben der Soziokulturellen Animation in der Politischen Bildung zur Förderung des politischen Engagements in der Schweiz*.  
Luzern: Hochschule Luzern - Soziale Arbeit.
- Wettstein, Heinz (2010). Hinweise zu Geschichte, Definitionen, Funktionen... . In Bernhard Wandeler (Hrsg.), *Soziokulturelle Animation* (S.15-60).  
Luzern: Interact.
- Wright, Michael, Block, Martina, von Unger, Hella (2007). *Stufen der Partizipation in der Gesundheitsförderung. Dokumentation 13. bundesweiter Kongress Armut und Gesundheit*.  
Berlin: Gesundheit Berlin.



## 6.2 Anhang

### Anhang 1

Februar, 2016

#001



Am 28. Februar äussert sich die Schweizer Stimmbürgerschaft zur viel diskutierten Durchsetzungsinitiative (DSI). Ein viel genutztes Argument deren Kritikerinnen und Gegnern ist, dass der Initiativtext die Menschenrechte verletzt. Um zu überprüfen ob das stimmt, nehmen wir beides zur Hand und sehen nach.

Man liest und hört es überall. Auf allen Plattformen wehren sich erzürnte Gegner, Parteien (alle ausser die Eine), Richterinnen, Professoren, Aktivist:innen und viele andere mehr, gegen die DSI mit dem immer gleichem Argument; sie ist menschenverachtend und verstösst gegen die Menschenrechte (MR). Dabei scheint sich niemand die Mühe zu machen, nachzusehen und es beim Namen zu nennen. Erstens sollten wir uns fragen, wieso es überhaupt die MR gibt? Die wohl kürzeste Antwort finden wir in der Präambel, dem Vorwort der MR. Dort steht nämlich unter anderem, dass die "...Verachtung der MR zu Akten der Barbarei geführt haben, die das Gewissen der Menschheit mit Empörung..." gefüllt haben. Wenn man Wikipedia fragt und sieht, dass sie 1948 verfasst wurden, wird schnell klar von welcher Barbarei und Grausamkeit die Rede ist. Also klar, die MR sollen garantieren, dass solche Verbrechen wie die vor etwas mehr als 70 Jahren, nicht wieder geschehen. Und Alle die unterschreiben verpflichten sich, sich daran zu halten und den Anderen, die auch unterschrieben haben auf die Finger schauen zu dürfen. Niemand will

schliesslich, dass es wie damals ausartet. Nun gut, was hat das nun mit der DSI zu tun? "Die Bestimmung über die Landesverweisung (...) geht dem nicht zwingendem Völkerrecht vor" steht im Initiativtext. Was zwingend ist, weil das nirgends festgelegt wurde, wird gleich mitgeliefert. Nämlich ausschliesslich Verbot der Folter, Völkermord, Angriffskrieg, Sklaverei und Verbot der Rückschiebung wenn Tod und Folter drohen. Damit werden 3 Artikel der MR explizit in die Initiative eingeschlossen (Art. 3-5). Nur haben die MR total 30 Artikel. Das heisst, jede Entscheidung für einen Artikel war von Seiten der Initianten eine Entscheidung gegen die anderen. Also sollen das Verbot der Diskriminierung, die Anerkennung als Rechtsperson, die Gleichheit vor dem Gesetz, Anspruch auf faire Gerichtsverfahren, das Asylrecht, die Gedankens- Gewissens- und Religionsfreiheit und weitere 21 Artikel nicht gelten. Schon einmal vor etwas mehr als 70 Jahren hatte sich eine Gruppe gegen eine Minderheit erhoben und deren Rechte eingeschränkt. Wir sollten deshalb sicher stellen, dass die MR, welche genau das verhindern sollen, bestehen bleiben.

RT

Anh. 1: "Wandpunkte" zur Verfügung gestellt von RT (2016)



### Anhang 3

Legende: Kt-Kanton, k-Kantonale Ebene, g-Gemeindeebene, J-Anzahl Jahre wohnhaft, W-Wahlrecht,  
S-Stimmrecht, Z-Kandidatur zugelassen, Jahreszahlen-Einführungsjahr, AC-Niederlassungsbewilligung

Kt	Gesetz	Zuständigkeit	Betroffen			zugelassene Formen
			CH	Jugend	Nicht-CH	
CH			Ab 18 Jahren Nationalität Wohnhaft Kt	Wohnhaft Kt	Wohnhaft Kt	Schriftlich: -brieflich -persönlich
ZH	Gesetz über die politischen Rechte ZH-GpR				2013 abgel	elektronisch
BE	Gesetz über die politischen Rechte BE-PRG				2010 abgel	elektronisch getestet
LU	Stimmrechtsgesetz LU-StimmRG				2011 abgel	elektronisch getestet
UR	Gesetz über die geheime Abst. UR-WAVG					
SZ	Gesetz über Wahlen und Abstimmungen SZ-WAG					
OW	Gesetz über die Ausübung pol Rechte OW-AG					
NW	Einführungsgesetz zur BGG über die pR NW-EGBPR					
GL	Kt Gesetz über die Wahlen und Abst. GL-WAG			CH, ab 16 k/g	2010 abgel	
ZG	Gesetz über die Wahlen und Abst. ZG-WAG					
FR	Loi sur l'exercice des droits politiques FR-LEDP				2006 nur g nicht umges	elektronisch getestet
SO	Gesetz über die politischen Rechte SO-GpR				2005 abgel	elektronisch getestet
BS	Gesetz über Wahlen und Abstimmungen BS-WG				2005 nur g nicht umges 2010 k abgel	elektronisch getestet

Kt.	Gesetz	Zuständigkeit	Betroffen			zugelassene Formen
			CH	Jugend	Nicht-CH	
BL	Gesetz über die politischen Rechte BL-GpR					
SH	Gesetz über die vom Volk vorzunehmen Abst. und Wahlen SH-WG				2014 abgelehnt	elektronisch getestet
AR	Gesetz über die politischen Rechte AR-GpR				1995 nur g 3 von 20 10J CH/5J AR	
AI	Kein Gesetz vorh. -> Verordnung über die pol. Rechte AI-VpR					
SG	Gesetz über die Urnenabstimmung SG-UAG					elektronisch getestet
GR	Gesetz über die pol. Rechte im Kt. GR GR-GpR				2004 nur g 23 von 125 Bed untersch	
AG	Gesetz über die politischen Rechte AG-GpR					elektronisch getestet
TG	Gesetz über das Stimm- & Wahlrecht TG-StWRG					elektronisch getestet
TI	Legge del sull' esercizio dei diritti politici TI-LEDP					
VD	Loi sur l'exercice des droits politiques VD-LEDP				2002 nur g S/W Z 10J CH/3J VD	
VS	Loi d'application de la loi fédérale sur les droits politiques VS-LALDP					
NE	Loi sur les droits politiques NE-LDP				2001 k/g S/W Z AC/5J NE	elektronisch
GE	Loi sur l'exercice des droits politiques GE-LEDP				2005 g S/W	elektronisch
JU	Loi sur les droits politiques JU-LDP				1979 k/g S/W Z nur g 10J CH/1J JU	

*Gesetzgebung und Ausgestaltung des Stimmrechts in den Kantonen (eigene Darstellung)*

